



jus alumni

Magazin

01/2011



Der Urtext des ABGB
und Franz von Zeiller



Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-
Jud: Reformüberlegungen

ABGB: Wo ist das Original von 1811?

Von dem Vergnügen mit dem ABGB

**Die Rolle des ABGB bei der Europäisierung
des Privatrechts**

200 Jahre ABGB



Univ.-Prof. Dr. Christiane
Wendehorst, LL.M. (Cambridge):
Zur Zukunft des ABGB

Steht Ihre Karriereleiter am richtigen Platz?



pwc

Sie sind auf der Suche nach einem geeigneten Firmengebäude für Ihre Karriereleiter? Dann sind Sie bei uns genau richtig. PwC bietet branchenspezifische Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Unternehmensberatung. Rund 162.000 Mitarbeiter in 154 Ländern weltweit tragen in unserem internationalen Netzwerk mit ihren Ideen, ihrer Erfahrung und ihrer Expertise dazu bei, neue Perspektiven und praxisnahe Lösungen zu entwickeln.

Follow us on Twitter@PwC_Austria

Wir bieten JuristInnen vor allem mit dem Beruf des Wirtschaftstreuhänders spannende Möglichkeiten und interessante Aufgaben. Neben der fachlichen Qualifikation kommt es bei PwC aber besonders auf Ihre Persönlichkeit an. Bereichern Sie uns mit Ihrer Haltung, Ihren Fähigkeiten und Ihrem Engagement.

Interesse?

Dann bewerben Sie sich jetzt für einen der folgenden Bereiche:

Steuerberatung: z.B. International Assignment Services, Indirect Tax oder M&A

Unternehmensberatung: z.B. Forensic Services

Wirtschaftsprüfung: z.B. Aufsichtsrecht Banken & Fonds

Unsere aktuellen Stelleninserate finden Sie online:

www.pwc.at/careers

Inhalt

- 4 Mitglieder-Echo**
Kontakte knüpfen mit jus-alumni.
- 5 Geschichte**
Römischrechtliche Vorbilder.
Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel
- 7 Urtext.** Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerald Kohl
- 8 Ikonografie.** Prof. Dr. Barbara Dölemeyer
- 10 Face-Lifting.** Em. o. Univ.-Prof. Dr. DDr. h. c. Werner Ogris
- Rezeption des ABGB**
Grenzüberschreitend.
Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner, LL.M.
- 14 Liechtenstein.**
Justizministerin Dr. Aurelia Frick
- 15 CEE-Raum.** Ao. Univ.-Prof. Dr. jur. Christian Neschwara
- Legistik**
Einst und jetzt. Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M. (NWUSL)
- 18 Gesetzeskenntnis.** O. Univ.-Prof. Dr. jur. Mag. rer. soc. oec. Wilhelm Brauneder
Gesetzesplage.
Em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Rudolf Welsner
- 19 Erbrecht**
Reformüberlegungen. Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud
- Eherecht**
Eherecht 1811 bis 2011.
Ao. Univ.-Prof. Gerald Kohl,
ao. Univ.-Prof. Thomas Olechowski,
Mag. Doris Täubel-Weinreich
- Zukunft des ABGB**
Zukunft. Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cambridge)
- jus-alumni Interna**
Veranstaltungshinweise.
- 24**
26 Nachlese.

Liebe jus-alumni Mitglieder, liebe Leserinnen, liebe Leser!

Das ABGB-Jubiläum 2011 bietet Anlass zu einer Vielzahl von Würdigungen. Europas zweitälteste noch geltende Privatrechtskodifikation feiert ihren 200sten Geburtstag, flankiert von zahlreichen Veranstaltungen, in Verbindung mit einer Reihe von Festschriften. gleichermaßen für das Jus Alumni Magazin eine gute Gelegenheit, der Jubilarin eine besondere Ausgabe zu widmen: Vor Ihnen liegt diesmal ein etwas umfangreicheres Heft als gewohnt.

Das ABGB war und ist Vorbild für andere Privatrechtsgesetzbücher im CEE-Raum. Mehr über seine grenzüberschreitende Bedeutung erfahren Sie ab Seite 12. Wo heute Reformbedarf besteht, darüber diskutierten im Vorfeld zahlreiche Projektgruppen im In- und Ausland. Das Meinungsspektrum ist breit. Besaß das ABGB einst einen enormen territorialen Geltungsbereich, müsste es bei der Europäisierung des Privatrechts eigentlich eine führende Rolle spielen. Es spielt sie aber nicht. Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cambridge) und Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud geben uns einen Überblick über Reformüberlegungen und die Zukunft des ABGB in Europa (ab Seite 20).

Das ABGB folgt sowohl in seiner Struktur, als auch bei vielen Rechtsinstituten und Regelungen römischrechtlichen Vorbildern. An seiner Entstehung waren vier Habsburger Monarchen beteiligt. Im Verlauf seiner Entwicklungsgeschichte hat es mehrere Änderungen erfahren. Begeben Sie sich ab Seite 5 auf einen Streifzug: Das ABGB im Zeitraffer der Geschichte. Heute erfolgen die Arbeiten an Gesetzen vielfach unter Zeitdruck, doch schon unter Maria Theresia kritisierte ein Gutachten, dass Gesetze häufig ohne gehörige Vorbereitung erlassen werden. Mehr über Legistik einst und jetzt lesen Sie ab Seite 16.

Viel Freude beim Lesen!



Mag. Manuela Taschlmar
Chefredaktion



Mag. Inge Tiefenbacher
Geschäftsführung jus-alumni

powered by



Impressum

Medieninhaber & Verleger: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Marxergasse 25, 1030 Wien, Tel: 01/534 52-0, Fax: 01/534 52-141, **Geschäftsführung:** Mag. Peter Davies, MBA, **Abonentenservice:** Tel: 01/534 52-555, Fax: 01/534 52-141, **Herausgeber:** jus-alumni Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, c/o Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien, GF Mag. Inge Tiefenbacher, **Chefredaktion:** Mag. Manuela Taschlmar; manuela.taschlmar@lexisnexus.at; **Erscheinungsweise:** 4x jährlich, **Anzeigen:** Wolfgang Kreissl, 01/53452-1116; anzeigen@lexisnexus.at, Anzeigenpreise lt. Mediadaten, einsehbar auf www.lexisnexus.at, **Layout & Gestaltung:** Robert Schlenz, **Druck:** Prime Rate GmbH, Budapest, Preis: Jahresabonnement 2010: € 24,- (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Einzelheft: € 6,50 (inkl. USt, exkl. Versandkosten). **Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz:** LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG: 100% Reed Elsevier. **Grundlegende Richtung:** das jus-alumni Magazin sieht sich als unabhängige und unparteiische Plattform für Juristinnen und Juristen, insbesondere für Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ziel ist es, den Leserinnen und Lesern der Zeitschrift unabhängige, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für Juristinnen und Juristen in allen Berufen von Interesse sind, näherzubringen. Weiteres Ziel ist es, den Gedanken von jus-alumni zu verbreiten. **Autorinnen/Autoren und Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe:** Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Titelfotos: shotshop, Fotos: LexisNexis,, Getty image, shotshop, www.flickr.com.

Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Mitglieder sind am Wort

Juristische Ausbildung öffnet viele Tore

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni?

Jus-alumni ist eine sehr gute Plattform für Juristinnen und Juristen, die nicht nur in reinen Rechtsberufen arbeiten, sondern in den verschiedensten Bereichen und Branchen tätig sind. Es gibt mittlerweile sehr viele Alumnis und viele Netzwerke, doch ich glaube, dass die Netzwerke für Juristinnen und Juristen noch stärker werden sollten. Dass die Rechtswissenschaftliche Fakultät dieses Thema ernsthaft aufgegriffen hat, ist ein sehr wertvoller Beitrag für alle Juristinnen und Juristen.

Wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss bisher verlaufen, und welche Pläne haben Sie für die Zukunft?

„Das Leben hatte mit mir bisher mehr Phan-

tasie gehabt, als ich mir je hätte träumen lassen“ soll Gerard Mortier einmal gesagt haben – ein Satz, der auch ganz gut zu mir passt. Nach dem Studium war ich kurz im Wirtschaftsministerium, danach einige Jahre Headhunter in Österreich und Zentraleuropa. Vom Kunden abgeworben wechselte ich in Unternehmen wie McDonald's, Do & Co, Aloca sowie Constantia Packaging AG und bin nun bei DSM für Human Resources und Kommunikation verantwortlich.

Meine juristische Ausbildung hat mir viele Tore geöffnet. Ich hatte zahlreiche Möglichkeiten zu lernen und viel Freude daran. In Zukunft möchte ich weiterhin DEN Impact auf die Organisation haben, der den wesentlichen Vorteil gegenüber Mitbewerbern erzeugt und eventuell nochmals ins Ausland gehen.

Was zeichnet für Sie das jus-alumni Magazin aus?

Mir gefällt die große Breite des Magazins. In der Regel werden sehr aktuelle Fragen aus vielen Fachgebieten beantwortet. Ich bleibe als Leserin immer da und dort hängen, weil es mich gerade selbst beschäftigt. Gut ist, dass wir nicht nur über Veranstaltungen upgedatet werden, sondern auch über die Mitglieder selbst.



Dr. Veronika Zügel

ist bei DSM für Human Resources und Kommunikation verantwortlich.

Veronika.Zuegel@dsm.com

Beratung und Betreuung anbieten

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni?

Ich bin Mitglied geworden, um den Kontakt mit Studienkolleginnen und -kollegen und beruflichen Wegbegleitern der letzten Jahre aufrechtzuerhalten, aber auch um neue Kontakte zu knüpfen. Gerade Juristinnen und Juristen sind in unterschiedlichen Bereichen und Funktionen tätig, oft weit über die „klassischen“ juristischen Berufe hinaus. Für mich bietet sich dadurch natürlich auch die Möglichkeit, interessierten Gesprächspartnern auf dieser Basis Beratung und Betreuung in allen notariellen Bereichen anzubieten.

Wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss bisher verlaufen, und welche Pläne haben Sie für die Zukunft?

Nach der Beendigung des Diplomstudiums

und Absolvierung des Gerichtsjahres bin ich in die väterliche Notariatskanzlei eingetreten. In weiterer Folge habe ich die beiden Teilprüfungen der Notariatsprüfung abgelegt, schließlich auch die Ergänzungsprüfung zur Anwaltsprüfung, die mir wertvolle Einblicke in diesen verwandten Berufsstand vermittelt hat.

Seit Anfang vergangenen Jahres arbeite ich bei Notar Dr. Lenhart in der Innenstadt mit dem Schwerpunkt Unternehmens- und Liegenschaftsrecht und möchte mich in dessen Kanzlei vermehrt im Bereich des Aktien- und Bauträgervertragsrechts spezialisieren.

Was zeichnet für Sie das jus-alumni Magazin aus?

Das jus alumni Magazin bietet in hervorragender Weise sowohl die Vermittlung

fachspezifischer Informationen als auch Neuigkeiten über Studium und Ausbildung und dient ferner der Kontaktpflege unter den Absolventinnen und Absolventen der rechtswissenschaftlichen Fakultät.



Dr. Martin Gratzl

studierte an der Universität Wien (Mag. iur. 2001, Dr. iur. 2009), absolvierte neben den Notariatsprüfungen auch die Rechtsanwalts-ergänzungsprüfung und arbeitet derzeit als Notarsubstitut bei öff. Notar Dr. Wolfgang Lenhart in Wien Innere Stadt.

martin.gratzl@notar.at
www.notariatskanzlei.at

Vom Römischen Recht zum ABGB

Das ABGB folgt sowohl in seiner Struktur als auch bei vielen Rechtsinstituten und Regelungen römischrechtlichen Vorbildern. Auch die Grundvorstellung der Tätigkeit des Rechtsanwenders ist durch den Geist des klassischen römischen Rechts mitbestimmt.

Zurzeit der Entstehung des ABGB war das Römische Recht als *ius commune* noch geltendes Recht. Im Rechtsunterricht des 18. Jahrhunderts spielte es eine zentra-

le Rolle – und so ist es kein Zufall, dass sowohl Franz von Zeiller (1751–1828) als auch sein Lehrer und Mentor Karl Anton von Martini (1726–1800) als Professoren des Römischen Rechts an der Wiener Juristischen Fakultät tätig waren. Während Martini als Romanist wissenschaftlich einschlägig publizierte (*Ordo historiae iuris civilis* 1755), liegen von Zeiller neben vielen Beiträgen zum bürgerlichen Recht und zum Strafrecht vor allem naturrechtliche Schriften vor. Zeillers römischrechtliche Kenntnisse fließen allerdings in einzelnen Bemerkungen und Beispielen in seiner berühmten Kommentierung des ABGB ein. So etwa, wenn er als Beispiel der Gewährleistung (zu § 923 ABGB) den Verkauf eines abgebrannten Hauses durch einen unwissenden Verkäufer anführt und dabei auf die in den *Digesten* Justinians (D 18.1.57 pr) überlieferte Lösung eines Falles durch den Hochklassiker (und zeitweiligen Statthalter von Pannonien!) Neratius Priscus anspielt.



▲ Karl Anton von Martini (Universität Wien, Ehrenhalle in den Hofarkaden).
Inscription: Professor des Natur und Römischen Rechtes, Verfasser des Vorentwurfes zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch

DORDA BRUGGER JORDIS.

Now Boarding.



Zur Verstärkung unserer Teams suchen wir

RECHTSANWALTSANWÄRTER/INNEN

in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, insbesondere

**Gesellschaftsrecht, M&A
Bank- und Kapitalmarktrecht
Wettbewerbs- und Kartellrecht
Dispute Resolution**

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an
Mag Christoph Brogyányi
DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien, Dr Karl Lueger-Ring 10
T: (+43-1) 533 47 95-480 · christoph.brogyanyi@dbj.at
www.dbj.at/karriere

D O R D A
B R U G G E R
J O R D I S



Das ABGB selbst folgt sowohl in seiner Struktur als auch bei vielen Rechtsinstituten und Regelungen römischrechtlichen Vorbildern. So ist die Dreiteilung des Aufbaus und der weite Begriff des Sachenrechts, der auch das Obligationsrecht umfasst, an den Gaius-Institutionen und ihrer Gliederung in personae – res – actiones orientiert. Weitere Beispiele für das romanistische Erbe sind die Unterscheidung von dinglichen und schuldrechtlichen Ansprüchen, der Begriff und die Qualifizierungen des Besitzes, die Konzeption des Eigentums (§ 354 ABGB), der Erwerb (beweglicher) Sachen durch kausale Übereignung, die meisten Regeln des Servitutenrechts, Teilaspekte des Familien- und Erbrechts, vor allem aber eine Fülle von Regeln des Schuldrechts. Im ABGB finden sich auch viele regulae iuris antiqui (vgl D 50.17) wieder, wie zB nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet (§ 442 ABGB), casum sentit dominus (§ 1311 Satz 1 ABGB), culpa est immiscere se rei ad se non pertinenti (§ 1035 ABGB) oder impossibilium nulla est obligatio (§ 878 ABGB).

Der Input des Römischen Rechts geht freilich im ABGB vielfach eine Symbiose mit dessen naturrechtlichen Tendenzen ein: Dies führt dazu, dass Lösungen, die ursprünglich im Römischen Recht nur

für eine bestimmte Konstellation entwickelt wurden, in der Kodifikation als allgemeine Regel mit einem breiteren Anwendungsbereich normiert sind. So wird die in Reskripten des Kaisers Diokletian zugunsten eines übervorteilten Verkäufers eines Grundstücks angeordnete Möglichkeit der Geltendmachung der laesio enormis in den §§ 934 f ABGB als Rechtsbehelf geregelt, der allgemein für entgeltliche Rechtsgeschäfte zur Verfügung

steht. Der Grundsatz des Erwerbs von dinglichen Rechten durch titulus und modus erstreckt die ursprünglich bloß für die Übereignung durch traditio vorgesehenen Kriterien auch auf andere Sachenrechte usw.

Vielversprechende Zukunft

Neben den genannten inhaltlichen Einflüssen erscheint aber auch die Grundvorstellung der Tätigkeit des Rechtsanwenders (und insbesondere des Richters) im ABGB durch den Geist des klassischen römischen Rechts mitbestimmt: Dies zeigt sich vor allem in Zeillers Vorstellung von der Rolle des Richters und seiner Freiheit, bei der Rechtsfindung auf die spezifischen Umstände des Einzelfalles einzugehen. Er ist dabei nicht durch das Korsett engmaschiger Regeln (und eine gleichsam mathematisch zu erfolgende Subsumtion) eingeschränkt, was nicht zuletzt an die Handhabung der bonae fidei iudicia durch die römischen Juristen denken lässt. Gerade dieser „Offenheit“ des ABGB kommt im Hinblick auf seine Langlebigkeit, seine Vitalität und Adaptionfähigkeit besondere Bedeutung zu und trägt dazu bei, dass es auch nach 200 Jahren (und unbestrittener Reformbedürftigkeit in bestimmten Bereichen) noch eine vielversprechende Zukunft vor sich haben wird.

Das alles darf nicht vergessen lassen, dass das antike römische Recht seinerseits bereits seit dem Mittelalter durch Legistik und Kanonistik weiterentwickelt und verändert wurde und dass neben dem Verunftrecht und den ausländischen Vorbildern (vor allem das preußische ALR von 1794) das „einheimische“ Recht wichtige originäre Beiträge zum Gesetzbuch geliefert hat (man denke nur an die Bedeutung des Grundbuchs im Sachenrecht). Dennoch ist es unbestreitbar, dass für das ABGB insgesamt das Römische Recht jenes Fundament dargestellt hat, ohne welches die Konzeption und Ausgestaltung des Gesetzes nicht denkbar gewesen wäre. Dementsprechend dient auch heute noch das Studium des Römischen Rechts als unverzichtbarer Schlüssel zum Verständnis des ABGB. Nach dem geltenden Wiener Studienplan wird es im ersten Studienabschnitt als Pflichtfach gelehrt und im Rahmen der Internationalen Grundlagen des Rechts (gemeinsam mit Grundzügen des Europa- und Völkerrechts) schriftlich geprüft. Anhand von Fällen, die nach Römischem Recht zu lösen sind, werden so die Studierenden des 21. Jahrhunderts an das geltende Zivilrecht und die Technik der Falllösung herangeführt und zugleich mit der romanistischen Tradition europäischen Privatrechtsdenkens vertraut gemacht.



Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel ist Professor am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte sowie Studienprogrammleiter Rechtswissenschaften.
Jus-alumni Mitglied

Buch-Tipp

Rechtsskriptum

Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil – 7. Auflage

In einer leicht verständlichen und auch für den Anfänger gut zugänglichen Darstellung enthält das Skriptum Basis und Grundlagen des Zivilrechts. Neben den bereits 2007 in Kraft getretenen Bestimmungen des neuen Sachwalterrechts (SWRÄG 2006) und der für das ABGB relevanten Neuerungen durch das Handelsrechts-ÄnderungsG (HaRÄG 2005) enthält die Neuauflage alle relevanten – meist kleineren – Gesetzesänderungen bis 1. 8. 2009.

Der aktuellen Rechtsentwicklung entsprechend, wurden auch die Abschnitte zu den Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf das Privatrecht (Gebot richtlinienkonformer Auslegung, Vorabentscheidung durch den EuGH etc) deutlich ausgebaut.



Bestellen Sie jetzt:
Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Wien 2009
124 Seiten
ISBN 978-3-7007-4399-6
Preis € 15,-

Punkt – Komma – Semikolon?

Der Urtext des ABGB und Franz von Zeiller

Wir sind heute daran gewöhnt, den Text des ABGB dem Rechtsinformationssystem zu entnehmen. Hier findet man davon zwar keine authentische Version, doch immerhin die Angabe einer „Fundstelle der Erstfassung“, nämlich „JGS 946“. Diese Fassung ist es auch, die in den Anhang des Bundesrechtsbereinigungsgesetzes BGBl I 1999/191 aufgenommen wurde und dadurch von der Aufhebung älterer Rechtsvorschriften verschont blieb. Tatsächlich galt sie spätestens 1822 als „ämtliche“ Fassung. Dennoch ist das nicht der „Urtext“ des ABGB: Der entsprechende Band der Justizgesetzsammlung wurde erst 1816 und damit ein halbes Jahrzehnt nach Inkrafttreten des Gesetzbuches veröffentlicht. Wo ist also das Original von 1811? Schon mancher hat sich gefreut, in seinem Bücherkasten eine solche Ausgabe zu finden – teils im Hochgefühl, der Geburtsstunde des ABGB damit ganz nahegekommen zu sein, teils wohl auch in der Erwartung eines besonderen materiellen Wertes. Die meisten derartigen Hoffnungen wurden durch die bohrenden Forschungen des Wiener Zahnarztes und Bibliophilen Otmar Seemann zerstört. Er wies schon vor 15 Jahren in einem akribisch gearbeiteten Buch nach, dass die „Erstausgabeninflation“ auf den Umstand zurückgeht, dass das ABGB bis 1909 mit der Jahresangabe 1811 publiziert

wurde – die Gründe dafür liegen letztlich immer noch im Dunkeln. Seemann unterscheidet 23 verschiedene Drucke (teils mit Varianten) und entwickelte einen „Bestimmungsschlüssel“, der sich vor allem an der Gestaltung des Titelblattes und dabei insbesondere an Größe und Positionierung des Wappens orientierte, daneben aber auch an den seit dem 19. Jahrhundert bekannten Textabweichungen in den §§ 23, 163 und 591. Andere Nachdrucke unterscheiden sich durch den fehlenden Punkt nach der Jahreszahl 1811. Als „vermutliche Erstausgabe“ identifizierte Seemann den Druck 47-7-9: Dies bedeutet, dass am Titelblatt das 47 Millimeter hohe Staatswappen vom darüberstehenden Titel 7, von der darunter stehenden Ortsangabe „Wien“ 9 Millimeter entfernt ist.

Noch manches Rätsel enthalten

Diese Ausgabe sowie die Fassung JGS 946 werden am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte derzeit mit einer 1811 veröffentlichten Artikelserie in den offiziös-patriotischen „Vaterländischen Blättern für den Österreichischen Kaiserstaat“ verglichen, die ausgewählte Paragraphen mit Erläuterungen für ein breites Publikum kombinierte. Vermutlich handelt es sich dabei sozusagen um einen „dritten Kommentar“ Franz von Zeillers, erschienen gleichzeitig mit dem ersten Band des berühmten vierbändigen Kommentars (1811–1813) und noch vor dem sogenannten „zweiten Kommentar“, der von Wilhelm Brauneder 1986 neu herausgegebenen „Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches“ aus der Zeitschrift „Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege“ (1816–1820).

Da dieser „dritte Kommentar“ zu einem erheblichen Teil aus wörtlich wiedergegebenen Paragraphen des ABGB besteht, kann er nicht nur die Arbeitsweise seines Verfassers veranschaulichen, sondern vielleicht auch einen Beitrag zur Textgeschichte der Kodifikation leisten. Schon vor Abschluss der Kollationierungsarbeiten zeigen sich jedenfalls bemerkenswerte Differenzen auch zwischen den beiden Vorlagentexten 47-7-9 und JGS. Dies betrifft insbesondere die (bei Seemann kaum beachteten) Satz-

zeichen. So erscheint etwa die Setzung von Komma und Semikolon nahezu willkürlich, was angesichts der potenziellen Bedeutung von Interpunktionszeichen bei der Interpretation „aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange“ (§ 6 ABGB) doch erstaunt. Insgesamt machen die laufenden Arbeiten jedenfalls deutlich, dass die Arbeitstechnik Franz von Zeillers sowie die Text- und Druckgeschichte des ABGB noch manches Rätsel enthalten.



Franz von Zeiller gilt als der Schöpfer des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) von 1811



Das Titelblatt der vermutlichen Erstausgabe des ABGB



Gerald Kohl ist ao. Univ.-Prof. am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte. Zuletzt mit Bernd Oberhofer und Peter Pernthaler Herausgeber des Bandes „Die Agrargemeinschaften in Tirol“, erschienen 2010 bei LexisNexis.

Jus-alumni Mitglied

Ikonografie der Kodifikation

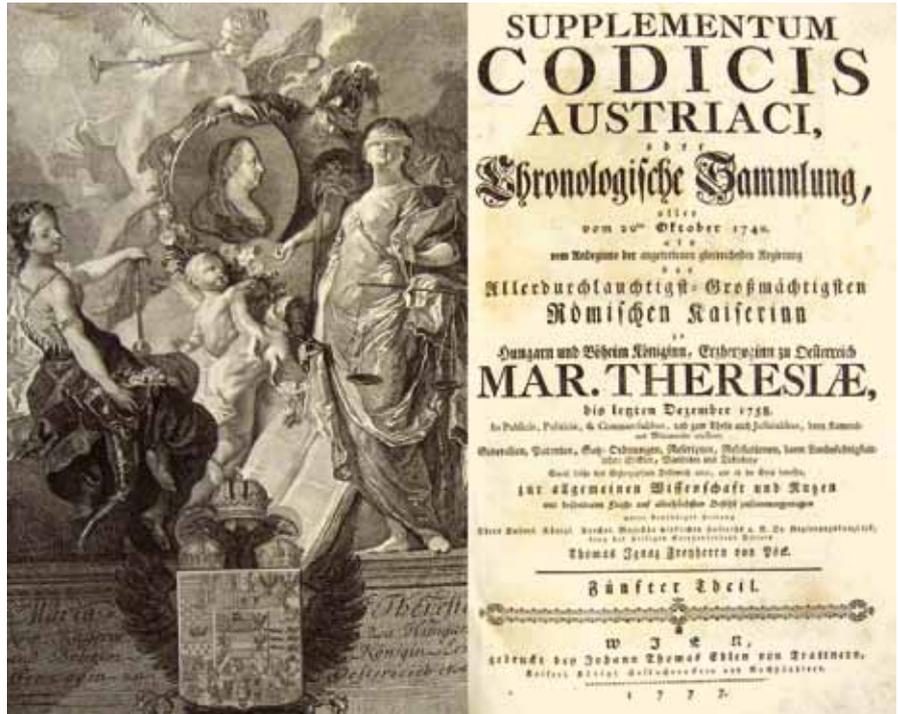
Auch die Geschichte des ABGB wird durch Bilder von Gesetz und Gesetzgeber illustriert

Die beiden Zivilgesetzbücher, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Gedanken der modernen Kodifikation im Bentham'schen Sinn in Europa realisierten, der Code civil von 1804 und das ABGB von 1811, wurden (und werden) anlässlich ihrer „Jubiläen“ Gegenstand vielfältiger Untersuchungen. Auch für die Rechtsikonografie ist die bildliche Darstellung ihrer Entstehung und Wirkungsgeschichte von Interesse. In Frankreich, wo sich Napoleon zum Gesetzgeber stilisierte und den Code civil in die „légende napoléonienne“ einbaute, finden sich viele Beispiele solcher Bildpropaganda.

Gibt es ähnliche ikonografische Zeugnisse zum Lob des ABGB und der Herrscher, die für seine Entstehung eine Rolle gespielt haben? Es gibt sie – zwar nicht in vergleichbarer Zahl und mit ähnlichen Intentionen wie dies für das napoleonische Frankreich gilt. Aber auch die Geschichte des ABGB wird durch Bilder von Gesetz und Gesetzgeber illustriert. An seiner Entstehung waren vier Habsburger Monarchen beteiligt: Maria Theresia, Joseph II., Leopold II., Franz II. (I.); von diesen Herrschern sind bildliche Darstellungen überliefert, die den Bezug zur Justitia aufweisen und in denen auf die Gesetzgebungsarbeiten hingewiesen wird.

Fürstliche Tugenden wie Weisheit und Gerechtigkeit

Die Allegorie des Herrschers in der Kunst des 18. und 19. Jahrhunderts ist oft begleitet von der Darstellung fürstlicher Tugenden wie Weisheit, Gerechtigkeit etc. So wird Maria Theresia 1777 im Codex Austriacus als Wahrerin von Recht und Gerechtigkeit dargestellt: neben ihrem Medaillon sieht man Justitia mit Schwert, Waage und Augenbinde; der Hinweis auf das Gesetzbuch, d.h. auf die Vorarbeiten zur Kodifikation, ist signifikant: „... wenn ... die Völker glücklich seyn sollen; so muß und kann dieses alles nur durch gute Gesetze erreicht werden.“



Maria Theresia wird 1777 im Codex Austriacus als Wahrerin von Recht und Gerechtigkeit dargestellt

Joseph II., ihr Sohn und Nachfolger, der die Justizreformen und die Kodifikationsarbeiten fortführte, wird auf dem Vorsatzblatt zur Gesetzsammlung allegorisch verklärt; es zeigt – neben dem Hinweis auf des Kaisers Maßnahmen zur Zügelung der Macht der Kirche (auf dem Boden liegen Attribute der Geistlichkeit) – eine Justitia mit Schwert und Waage und gesprengten Fesseln; sie hält ein aufgeschlagenes Buch mit der Aufschrift „Handbuch der Gesetze“.

Joseph II. wird auf dem Vorsatzblatt zur Gesetzsammlung allegorisch verklärt



Kaiser Franz I. war es schließlich, der die Endfassung des ABGB sanktionierte und er bestimmte auch den endgültigen Namen: „Das in der Frage stehende Gesetzbuch hat den Titel: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, zu führen.“ Ein Fresken-Entwurf Leopold Kupelwiesers, der nicht realisiert wurde, sollte „Kaiser Franz mit dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch“ zeigen. In einer „Vaterländische(n) Bilder-Chronik“ heißt es dazu: „Des Kaisers Wahlspruch „justitia regnorum fundamentum“ fand in der österreichischen Gesetzgebung als Grundsatz die umfaßendste Anwendung. Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1804 und das am 1. Jänner 1812 in Kraft getretene bürgerliche Gesetzbuch [...] sind ewige Denkmäler der Weisheit des Kaiser Franz als Gesetzgeber.“

Diese Beispiele ließen sich vermehren, festzustellen ist aber, dass in der Ikonographie österreichischer Herrscher die Rolle des Gesetzgebers eher im Hintergrund steht, obwohl der Bezug zum Recht als Teil des



Die einzige überlieferte Darstellung von Franz I. mit dem ABGB blieb unausgeführt

Regierungshandelns allgemein für die Herrscher-Ikonographie wichtig ist. Was könnte der Grund sein? Napoleon ließ sich als Gesetzgeber feiern, um neben seinen kriegerischen auch die zivilen Taten stärker zu betonen. Er war als „Emporkömmling“ unter dynastischen Herrschern bestrebt,

sich zu „legitimieren“ und bediente sich dazu aller Medien. Im Vordergrund des bildlichen Gedenkens an Franz II. (I.) steht demgegenüber der Friedensherrscher und Besieger der Revolution, „Europens Pacificator“. Die Gesetzgebung ist weniger präsent. So ist es vielleicht kennzeichnend, dass die einzige überlieferte Darstellung Franz I. mit dem ABGB unausgeführt blieb.



Prof. Dr. Barbara Dölemeyer ist Honorarprofessorin für Rechtsgeschichte an der Justus-Liebig-Universität Gießen und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte. Sie ist Teilherausgeberin des Bereichs „Justiz“ für die Enzyklopädie der Neuzeit und Fachherausgeberin „Rechtsgeschichte“ für Europäische Geschichte Online/European History Online (EGO).

Buch-Tipp

Schwimmann

ABGB Praxiskommentar – Band 1, 4. Auflage

Die Neuauflage des bestens eingeführten und von den Gerichten laufend zitierten Kommentars präsentiert sich durch stärkere Gliederung und Darstellung der Anmerkungen als Fußnoten noch benutzerfreundlicher.

Bestellen Sie jetzt:

Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexus.at
www.lexisnexus.at



NEU ab Sommer 2011

BRANDL & TALOS

RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW



WWW.BTP.AT

WIR SIND EINE AUF KAPITALMARKTRECHT UND UNTERNEHMENSRECHT SPEZIALISIERTE, INTERNATIONAL AUSGERICHTETE RECHTSANWALTSKANZLEI UND SUCHEN

MOTIVIERTE BERUFSANWÄRTER/INNEN ZUR VERSTÄRKUNG UNSERES TEAMS.

ES ERWARTEN SIE SPANNENDE JURISTISCHE HERAUSFORDERUNGEN UND DIE MÖGLICHKEIT IHR WISSEN FÜR EIGENSTÄNDIGES, AKTIVES ARBEITEN ZU NUTZEN.

BITTE SENDEN SIE IHRE BEWERBUNG PER MAIL AN:
KARRIERE@BTP.AT

1070 WIEN, MARIAHILFER STRASSE 116, T: +43 (1) 522 5700
F: +43 (1) 522 5701, OFFICE@BTP.AT, WWW.BTP.AT

Das erste Face-Lifting

Die drei Teilnovellen 1914, 1915, 1916

Bei allem Respekt für die Leistung der naturrechtlichen Kodifikatoren und für die Lebenskraft des ABGB, aber um 1900 war das Gesetzbuch zweifellos reif für eine Verjüngungskur. Da eine Totalrevision aus politischen Gründen nicht in Betracht kam, blieb nur eine mehr oder weniger tief greifende Novellierung. Es war der Altmeister der österreichischen Zivilistik, Josef Unger, der 1904 in einem programmatischen „Aufsatz zur Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches“ die Diagnose stellte und die Therapie verschrieb:

Der Österreicher sieht in dem Gesetzbuch ein Kleinod und blickt mit Stolz darauf wie der Franzose auf seinen Code Civil... Muß man nun auch auf eine gänzliche Umarbeitung ... zur Zeit verzichten, so könnte und sollte man doch den Weg einer Reform im einzelnen betreten ... Es handelt sich somit um mosaikartige Einzelkorrekturen, um Änderung von Gesetzesbestimmungen rein positiver Natur, die durch Rechtswissenschaft und Rechtsfindung, man mag ihre Freiheit noch so weit spannen, nicht herbeigeführt werden können.

Mosaikartige Einzelkorrekturen hieß also die Devise, und das k. k. Ministerium der Justiz, damals unter der Leitung von Ernest von Koerber, griff diese Anregung auf. Doch die Arbeit geriet ins Stocken und wurde erst unter Justizminister Franz Klein wieder vorangetrieben. 1907 brachte er nach entsprechender Genehmigung durch den Kaiser eine Regierungsvorlage samt „Erläuternden Bemerkungen“ im Herrenhaus ein, die dort

von einem Subkomitee der ständigen Justizkommission unter dem Referenten Joseph Schey beraten wurde. Der ursprüngliche Entwurf mit 86 Paragraphen wuchs im Laufe der Verhandlungen auf 130 und schließlich auf 273 Paragraphen an. Er wurde nach einer 2. Lesung im Subkomitee im Oktober 1911 von der Juridischen Kommission des Herrenhauses mit nur einer Änderung angenommen, von der Vollversammlung des Herrenhauses am 19. Dezember 1912 zum Beschluss erhoben und dem Abgeordnetenhaus zur Beratung zugeleitet. Dazu kam es nicht mehr. So setzte man, da die Verhältnisse zu Kriegsbeginn gewisse Unzulänglichkeiten und Rückständigkeit unseres Privatrechts besonders hart spürbar werden ließen, den Entwurf, mit einigen Änderungen durch die Regierung, in Form von drei Teilnovellen durch kaiserliche (Not-) Verordnungen gemäß § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, in Kraft. Die erste Teilnovelle von 1914 betraf das Personen-, Familien- und Vormundschaftsrecht sowie das gesetzliche Erbrecht; die zweite von 1915 brachte Neuerungen im Grenzberichtigungsrecht; und die dritte von 1916 enthielt Bestimmungen zum Sachenrecht und zum Schuldrecht sowie einige weitere Normen zum Personenrecht. Die vom Umfang und von der Rechtstechnik her ungemein schwierige Novellierung erfolgte also (vom Baurecht 1912 abgesehen) nicht durch Nebengesetze, sondern durch Beseitigung oder Umbau alter und durch Einbau neuer Bestimmungen in das Gesetzbuch. Insgesamt wurden 51 Paragraphen neu geschaffen und vom alten Bestand nicht weniger als 199 mehr oder weniger stark verändert.



Kaiserliche Verordnung über die 3. Teilnovelle zum ABGB vom 19.3.1916

Eine kleine Blütenlese der wichtigsten Änderungen ergibt folgendes Bild:

Im Personen-, Familien- und Vormundschaftsrecht wurden nicht nur die Verschollenheitsfristen bei der Todeserklärung verkürzt, sondern ganz allgemein die Rechtsstellung der Frauen (in eher bescheidenem Maße) und jene der unehelichen Kinder und ihrer Mütter (in stärkerem Maße) verbessert. Das uneheliche Kind erhielt nun, grob gesprochen, im Verhältnis zur Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Im

Buch-Tipp

Baumann/Waitz-Ramsauer (Hrsg.)

Handbuch Unternehmenskauf & Due Diligence Band I: legal

Das Handbuch „Unternehmenskauf und Due Diligence“ behandelt sämtliche Bereiche der Legal Due Diligence. Führende Experten aus Wissenschaft und Praxis stellen die gesellschafts-, straf-, kartell-, arbeits- und kapitalmarktrechtlichen Abläufe und Zusammenhänge detailliert dar und befassen sich mit regelmäßig auftretenden Rechtsproblemen und Praxisfragen.

Das Werk beleuchtet erstmals auch vermeintliche Randthemen, deren Bedeutung beim Unternehmens- und Anteilskauf oft unterschätzt werden und die daher bislang nur selten Gegenstand näherer Untersuchungen sind.



Bestellen Sie jetzt:

Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Wien 2009
930 Seiten
ISBN 978-3-7007-4452-8
Preis € 180,-

Erbrecht wurde die gesetzliche Erbfolge der ehelichen Verwandten begrenzt und im Ehegattenerbrecht der Erbnießbrauch durch volles Eigentum an der Erbquote ersetzt, deren Größe freilich je nach dem Zusammentreffen mit Kindern oder mehr oder weniger weit entfernten anderen Verwandten abgestuft war. Im Sachenrecht erhielten das Nachbarrecht, der Eigentumsvorbehalt an Maschinen, der Realverkehr und der Realkredit Regelungen, die der Notwendigkeit einer volkswirtschaftlich notwendigen Bewegungsfreiheit industrieller und gewerblicher Unternehmungen Rechnung trugen. Starke Eingriffe erfuhr das Obligationenrecht im Bereich der allgemeinen Bestimmungen über Rechtsgeschäfte, so etwa in Bezug auf Offerte und Annahme, unerlaubte Verträge, Verträge zugunsten Dritter, dann hinsichtlich Gewährleistung und Schadenersatz. Neu oder doch erstmals ausführlich geregelt wurden Auslobung, Gastaufnahme, Anweisung, Schuldübernahme bei Übernahme eines Vermögens oder Geschäfts.

Sozialpolitisch bedeutsam vor allem die Umgestaltung des Dienstvertragsrechts: Nun finden Vorschriften über den Lohnzahlungszeitpunkt,

über Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung des Arbeitnehmers, Kündigungsfristen und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers Eingang in das Gesetzbuch.

Inhaltlich orientierte sich die Novellierung stark, wenn auch keineswegs ausschließlich und/oder gar sklavisch, am deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB 1896), ferner an den Vorarbeiten zum schweizerischen Zivilgesetzbuch einschließlich des Obligationenrechts (ZGB, OR 1881) sowie an den Handelsgesetzbüchern (AHGB 1861 und HGB 1897). Auch der ungarische Entwurf eines Zivilgesetzbuches von 1900/13 wurde stark beachtet. Wissenschaftspolitisch brachte sie eine systemimmanente Einarbeitung der von der Pandektenwissenschaft entwickelten Grundsätze, doch behutsam und unter Bedachtnahme auf die Eigenart des ABGB, also etwa im Sinne einer „Versöhnung zwischen Gesetz und Lehre“.

Sozial- und wirtschaftspolitisch gelang, wenn auch mit starker Verzögerung und unter inhaltlicher Beschränkung, eine Deckung des als besonders dringend empfundenen Nachholbedarfs. Dass aber die Verjüngung

der Jahre 1914–16 nicht ausreichte, um das Gesetzbuch für die Anforderungen der Kriegs- und Nachkriegszeit zu rüsten, ist nicht ihr anzulasten. Von vornherein war die Reform nicht nur von der Dringlichkeit der Probleme bestimmt, sondern auch von deren politischen Machbarkeit. Und diese war (siehe etwa das Eherecht) in vielen Bereichen nicht gegeben.



Foto: privat

**Em. o. Univ.-Prof.
Dr. DDr. h. c.
Werner Ogris**
Obmann der
Kommission für
Rechtsgeschichte
der Österreichischen
Akademie der
Wissenschaften.

Jus-Alumni Mitglied



Für unser Büro in Mödling suchen wir einen

RECHTSANWALTSANWÄRTER (m/w)

Wir sind mit M&A-Transaktionen, Umgründungen, Steuerplanung, der laufenden Beratung von börsennotierten Großunternehmen sowie mit Vermögensangelegenheiten von Privatklienten (Unternehmensnachfolge, Privatstiftungen, Nachlassplanung) befasst. Ferner betreut die Kanzlei Sanierungen und fungiert als Masseverwalter.

Sie erwartet eine anspruchsvolle Tätigkeit in einem kleinen, überschaubaren Team, sowie eine ausgezeichnete Ausbildung.

Wir erwarten Freude am juristischen Arbeiten und Bereitschaft zur Vertiefung Ihrer Kenntnisse auf unseren Spezialgebieten. Gute Englischkenntnisse sind von Nutzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

bpv | HÜGEL RECHTSANWÄLTE

z. Hd. Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel
Enzersdorfer Straße 4
A-2340 Mödling

Tel. (+43-2236) 893 377-0
hanns.f.huegel@bpv-huegel.com
www.bpv-huegel.com

Die grenzüberschreitende Bedeutung des ABGB

Das ABGB ist nicht nur wegen seines bemerkenswerten räumlichen Anwendungsbereiches außergewöhnlich, es ist auch nach dem Code Civil das zweitälteste noch in Geltung stehende Zivilgesetzbuch in Europa.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch feiert heuer seinen 200. Geburtstag. Es wurde mit Patent vom 1. Juni 1811 für alle deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie kundgemacht und trat am 1. Jänner 1812 in Ober- und Niederösterreich, der Steiermark, Kärnten, Böhmen, Mähren, Galizien, Schlesien und der Bukowina in Kraft. In weiterer Folge erlangte es auch in Istrien, Dalmatien, Lombardo-Venetien, Salzburg, Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien-Slawonien Geltung. Dem ABGB war das „Josephinische Gesetzbuch“ vorausgegangen, das ab 1787 in den deutschen Erblanden galt. Ein Vorentwurf von Martini trat zur Erprobung ab 1797 als Westgalizisches Gesetzbuch in Kraft. Betrachtet man den räumlichen Anwendungsbereich des ABGB, so wird deutlich, dass es als länderübergreifende Rechtsordnung verschiedener ethnischer Gruppen diente. Zutreffend kann das ABGB daher mit *Wendehorst* als wahrhaft „europäisches“ Zivilgesetzbuch bezeichnet werden. Sein grenzüberschreitender Geltungsansatz erinnert an die zaghaften Rechtsvereinheitlichungsbemühungen im Rahmen der Europäischen Union.

Einfluss auf zahlreiche europäische Rechtsordnungen

Das ABGB ist aber nicht nur wegen seines bemerkenswerten räumlichen Anwendungs-

bereiches außergewöhnlich, es stellt nach dem Code Civil auch das zweitälteste noch in Geltung stehende Zivilgesetzbuch in Europa dar. Zahlreiche europäische Rechtsordnungen wurden durch das ABGB inhaltlich beeinflusst. Dies trifft insbesondere auf jene Staaten zu, in denen das ABGB zumindest in einigen Landesteilen in Geltung standen. Zu erwähnen sind etwa Kroatien und Slowenien, deren Zivilrechtsordnungen in Teilbereichen sogar noch heute Ähnlichkeiten mit dem ABGB aufweisen. Als Beispiele seien nur das kroatische Sachenrecht und das slowenische Schuldrecht erwähnt. Auch im Bereich des heutigen Italien spielte das ABGB eine wichtige Rolle. Selbst nach Verlust der Lombardei an Piemont im Juli 1859 sprach sich die lombardo-venetianische Bevölkerung gegen die Abschaffung des österreichischen Privatrechts aus. Erst nach Inkrafttreten des italienischen Zivilkodex am 1. Jänner 1866, der am Code Civil ausgerichtet war, verlor das ABGB seine Bedeutung. Ähnlich verhielt es sich in Venetien, das 1867 durch den Frieden von Paris an Italien fiel. Namhafte Vertreter der Rechtswissenschaften und -praxis sprachen sich gegen die Einführung des italienischen Zivilkodex und für die Beibehaltung des ABGB aus. Schlussendlich trat das italienische Zivilgesetzbuch erst im Oktober 1871 auch in Venetien in Kraft. Erheblichen Einfluss hatte das ABGB auch auf die Rechtsentwicklung in Polen. Konkrete Beispiele sind etwa das System der Gütertrennung im ehelichen Güterrecht, der Verschuldensgrundsatz im Scheidungsrecht und der Pflichtteil im Erbrecht. Dasselbe gilt auch für die Entwicklung des tschechoslowakischen Zivilrechts nach dem ersten Weltkrieg.

Selbst das der kommunistischen Ideologie folgende Gesetzbuch aus 1950 wies noch stilprägende Elemente des ABGB auf. Abschließend sei erwähnt, dass einzelne Rechtsregeln des ABGB nach wie vor in Bosnien und Herzegowina subsidiär zur Anwendung kommen. Zur Lückenfüllung greift auch das serbische Recht auf das ABGB zurück. Wie die zahlreichen Beispiele belegen, hat das ABGB die Rechtsentwicklung vieler europäischer Staaten beeinflusst.

Wendehorst, 1811 and all that – das ABGB im Prozess europäischer Rechtsentwicklung in Vienna Law Inauguration Lectures, Bd 2 (2010) 19 ff

Di Simone, Das ABGB in Italien in Berger, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Bd III, Das ABGB außerhalb Österreichs (2010) 291 ff

Dziadzio, Das ABGB in Polen in Berger, 205 ff

Schubert/Pokorna/Fiala/Krasa, Das ABGB in der Tschechoslowakei in Berger, 227 ff

Povlakic, Privatrechtsentwicklung in Bosnien und Herzegowina in Welser, Privatrechtsentwicklung in Zentral- und Osteuropa (2008) 159 ff

Szalma, Der Einfluss des ABGB auf Serbien in Berger, 399 ff



Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner, LL.M. ist Vorstand des Instituts für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung und Vizestudienprogrammleiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der

Universität Wien.

Jus-alumni Vorstandsmitglied

Buch-Tipp

Schwimann (Hrsg.)

Handbuch Unternehmenskauf & Due Diligence Band II: tax

Im Handbuch „Unternehmenskauf & due diligence – Band II: tax“ werden aufbauend auf einer einführenden Darstellung des Ablaufs und der Organisation einer tax due diligence die zentralen steuer(recht)lichen Risikobereiche abgehandelt, wobei insbesondere auf Praxisnähe großer Wert gelegt wurde.

Das Handbuch richtet sich an Unternehmer, Praktiker und Berater, die häufig mit Unternehmenskäufen, M&A Transaktionen und Restrukturierungen zu tun haben und ein kompaktes Nachschlagewerk benötigen. Darüber hinaus ist es aber auch für den universitären Bereich sehr empfehlenswert.



Bestellen Sie jetzt:

Fax: (01) 534 52-141

E-Mail: bestellung@lexisnexis.at

www.lexisnexis.at

Wien 2009

416 Seiten

ISBN978-3-7007-4453-5

Preis € 120,-



Mentoring

**Mag. Aakriti Chandihok, CMP Mentee;
Dr. Mario Gall, Partner, Mentor**



Networking

**Mag. Stefan Arnold, Konzipient; Mag. Aakriti Chandihok;
Dr. Mario Gall**



Mentee at Work

Mag. Aakriti Chandihok, CMP Mentee seit Mai 2010

Career Mentorship Programme

Gehören Sie zur nächsten Generation?

Im Mai 2010 haben wir erstmalig sechs Kandidaten (m/w) in unser "Career Mentorship Programme" aufgenommen. Dieses Mentorenprogramm ist am österreichischen Markt bisher einzigartig. Es unterstützt und begleitet Sie als ambitionierten Nachwuchsjuristen auf Ihrem Ausbildungsweg bis hin zum beruflichen Einstieg bei uns.

Und das erwartet Sie:

- Individuelles Coaching durch einen Mentor
- Teilnahme an der "Mentorship University"
- Networking im Rahmen des "Summer Camp"
- Sprachtraining sowie Aufenthalte in Büros von Baker & McKenzie weltweit
- Jährliche Karriere-/Entwicklungsgespräche

Erfahren Sie mehr – wir freuen uns auf Sie.

Bewerben Sie sich bis zum 6. Juni 2011.

BAKER & MCKENZIE **DIWOK HERMANN PETSCHÉ**

Baker & McKenzie • Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte GmbH
Dr. Eva-Maria Ségur-Cabanac, Schottenring 25, 1010 Wien, Telefon: +43 (0) 1 24 250 426
E-Mail: eva.segur.cabanac@bakermckenzie.com

www.bakermentorship.de

Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte GmbH ist ein Mitglied von Baker & McKenzie International, einem Verein nach dem Recht der Schweiz.

„200 Jahre ABGB“ in Liechtenstein

Im Fürstentum Liechtenstein hat die Rezeption ausländischen Rechts eine langjährige Tradition. Die Rezeption österreichischen Rechts setzte offiziell mit der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 ein, mit welcher unter anderem auch das österreichische ABGB in Liechtenstein in Kraft gesetzt wurde.

Rezeption in Liechtenstein

Ganz generell betrachtet hat Liechtenstein im Rahmen der Rechtsrezeption vornehmlich österreichisches und schweizerisches Recht übernommen, welches gemeinsam mit eigenständig kreiertem liechtensteinischen Recht zu einer sogenannten „Mischrechtsordnung“ verbunden wurde. Als Beispiel für ein solches Gesetz kann das Ehegesetz angeführt werden, das sowohl österreichische als auch schweizerische Elemente, aber auch eigenständige liechtensteinische Bestimmungen enthält. Darüber hinaus entspricht das liechtensteinische ABGB im Sachenrecht sowie im Personenrecht nicht der österreichischen Rezeptionsgrundlage. Aufgrund der Tatsache, dass die letzten beiden großen Novellen im liechtensteinischen ABGB in den Jahren 1993 und 1999 erfolgten, entstand in Liechtenstein ein entsprechender Aktualisierungsbedarf.

Projektgruppe „200 Jahre ABGB“

Diese Tatsache sowie das im Jahr 2012 bevorstehende Jubiläum „200 Jahre ABGB in Liechtenstein“ veranlasste die Regierung im Sommer 2007 dazu, ein umfassendes und aufwendiges Projekt in Angriff zu nehmen: die Aktualisierung und Modernisierung des liechtensteinischen ABGB unter Einschluss der Nebengesetze und des Verfahrensrechts.

Die Projektgruppe „200 Jahre ABGB“ steht nunmehr unter meiner Leitung und setzt sich überdies aus externen wissenschaftlichen Experten sowie Vertretern des Landgerichts und der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zusammen. Die Arbeitsgruppe hat sich für eine Reform in Etappen entschieden. Darüber hinaus hat die Projektgruppe eine vollständige Rückschau auf sämtliche Rechtsordnungen vollzogen, welche von den beiden Nachbarländern Österreich und Schweiz in der (jüngsten) Vergangenheit vorgenommen wurden. Es wurde dabei insbesondere geprüft, ob und in welcher Form die Übernahme für Liechtenstein sinnvoll erscheint. Dabei waren selbstverständlich auch die Auswirkungen auf die übrige Rechtsordnung zu beachten.

Sachwalterrecht und Außerstreitgesetz

Die Gesetzesvorlagen zum Sachwalterrecht sowie zum Außerstreitgesetz stellen den ersten Abschnitt der Arbeit der Projektgruppe dar. Beide Gesetze traten mit 1. Januar 2011 in Kraft. Nachdem im liechtensteinischen Beistands- und Kuratorenrecht seit 1988 keine Änderungen mehr vorgenommen wurden und das Gesetz somit veraltet war, wurde ein modernes und zeitgemäßes Gesetz geschaffen. Dies erschien auch angesichts der demografischen Veränderungen der Gesellschaft (steigende Lebenserwartung, steigende Anzahl älterer Menschen) notwendig. Als Rezeptionsgrundlage wurde das österreichische Sachwalterrecht herangezogen, da dieses im Juli 2007 einer grundlegenden Reform unterzogen wurde, welches als geeignetes Vorbild erschien. Auch das liechtensteinische Rechtsfürsorgeverfahrensgesetz aus dem Jahr 1922 war veraltet, unübersichtlich und zum Teil sogar widersprüchlich, weshalb es ebenfalls einer umfassenden Reform auf Grundlage des österreichischen Außerstreitgesetzes unterzogen wurde.

Patientenverfügungsgesetz und Erbrecht

In einem zweiten Schritt sollen die Patientenverfügung eingeführt und das Erbrecht novelliert werden.

Das Patientenverfügungsgesetz wird voraussichtlich im April-Landtag 2011 in abschließender zweiter Lesung behandelt werden können. Auch dieses Gesetz orientiert sich an der österreichischen Vorlage. Im Erbrecht sind nach 1993 nur punktuelle Neuregelungen vorgenommen worden, sodass in diesem Rechtsbereich eine Gesamtreform unabdingbar geworden ist. Dabei ist geplant, von der geltenden österreichischen Fassung abweichende Bestimmungen (beispielsweise im Ehegattenerbrecht) aufzunehmen.

Familien- und Kindschaftsrecht

Schließlich sollen in naher Zukunft weitere Bereiche des ABGB, wie beispielsweise das Familien- und Kindschaftsrecht, einer eingehenden rechtlichen Erörterung und Novellierung unterzogen werden. Die diesbezüglichen Arbeiten sind bereits angelaufen.



Dr. Aurelia C. K. Frick

studierte Rechtswissenschaften an der Universität Fribourg, mit Anwaltsexamen in Zürich und Doktorat an der Universität Basel. Nach beruflichen Tätigkeiten als Juristin und Unternehmensberaterin

im Bereich Management-Consulting ist sie seit März 2009 Regierungsrätin in Vaduz, verantwortlich für die Ressorts Äußeres, Justiz und Kultur.

Buch-Tipp

KODEX

KODEX Einführungsges. ABGB und B-VG

Der Kodex Einführungsgesetze ABGB und B-VG in der 7. Auflage mit dem Stand 1.10.2010 enthält: Gesetze zur Einführung in das Recht, ABGB Allgemein bürgerliches Gesetzbuch mit dem Ehegesetz (EheG) und dem Kosumentenschutzgesetz (KSchG), B-VG Bundes-Verfassungsgesetz mit dem Staatsgrundgesetz (StGG) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, dem Gesetz zum Schutze des Hausrechts (HausR) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Stichwortverzeichnis.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

368 Seiten
978-3-7007-4729-1
Preis € 12,-

Geltung und Ausstrahlung des österreichischen ABGB im CEE-Raum

Das ABGB brachte 1812 nur für einen Teil des Kaisertums Österreich ein einheitliches Privatrecht

Das ABGB hat 1812 ein einheitliches Privatrecht nur für einen Teil des Kaisertums Österreich gebracht. Seinem Titel gemäß wird es „für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie“ kundgemacht, sein Geltungsbereich im CEE-Raum umfasst daher die böhmischen Länder sowie Galizien und die Bukowina, nicht aber Ungarn sowie seine Nebenländer Kroatien-Slawonien und Siebenbürgen. Diese Länder bleiben aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Sonderstellung von der Geltung des ABGB zunächst ausgenommen. Erst nach Einordnung auch dieser Gebiete in die Habsburgermonarchie (seit 1849) kann die Geltung des ABGB – mit Adaptionen im Ehe-recht – 1853 auch auf diese Länder ausgedehnt werden. Nach Wiederherstellung seiner früheren verfassungsrechtlichen Stellung endete die Geltung des ABGB im Königreich Ungarn aber

schon 1861, in den Nebenländern dauert sie jedoch an. Durch eine von Cisleithanien unabhängige Rechtsfortbildung entsteht eine kroatische Textvariante des österreichischen ABGB.

Bedingt durch seinen multinationalen Geltungsbereich im CEE-Raum werden auch amtliche Übersetzungen des authentischen deutschen Textes erlassen: Schon 1812 in Tschechisch und Polnisch sowie nach 1849 außerdem in Ungarisch, Serbisch, Kroatisch, Slowenisch und Rumänisch.

Das ABGB wird auch Vorbild für andere Privatrechtsgesetzbücher im CEE-Raum, vor allem für das ZGB von Moldau (1817) und Serbien (1844) sowie für das Allgemeine Gesetzbuch über Vermögen von Montenegro (1888). Nach der Annexion von Bosnien-Herzegowina als Kondominium Österreich-Ungarns tritt das ABGB dort subsidiär zu den regional geltenden Privatrechtsquellen hinzu.

Nach dem Zerfall der Österreichisch-Ungari-

schen Monarchie wird das ABGB 1918 in die Privatrechtsordnungen der Nachfolgestaaten übergeleitet. Bemühungen um die Schaffung von neuen Zivilgesetzbüchern sind in allen diesen Staaten erst nach dem Übergang zum sozialistischen Recht erfolgreich: In Polen 1946 und in der Tschechoslowakei 1950. In den an Jugoslawien abgetretenen Gebieten bleibt das ABGB – partiell jedenfalls – bis zur Gegenwart eine Quelle für die Auslegung des geltenden Privatrechts.



Ao. Univ.-Prof. Dr. jur. Christian Neschwara ist Professor am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien.

Wir suchen Gipfelstürmer

**CORPORATE M&A
BANKING & FINANCE
LITIGATION**

Wir suchen Juristinnen und Juristen, die hohe Ansprüche an sich selbst stellen und den Willen haben, zu gewinnen. Wir lassen Sie auf Ihrem Weg Richtung Gipfel nicht alleine und fördern gezielt Ihre fachliche und persönliche Entwicklung.

fellner
wratzfeld
partner 

www.fwp.at

Klinken Sie sich ein!
Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien, Schottenring 12, T: +43 (1) 537 70, E: career@fwp.at

Legistik einst und jetzt

Maria Theresia holte 1780 ein Gutachten über die Frage ein, wie Gesetze abzufassen seien. Schon damals wurde kritisiert, dass Gesetze häufig ohne gehörige Vorbereitung erlassen werden. Heute erfolgen die Arbeiten vielfach unter extremem Zeitdruck in den kurzen „Zeitfenstern“ zwischen wichtigen Wahlen.

Für die Gesetze der Israeliten reichten seinerzeit (angeblich 1312 v. Chr.) zwei – allerdings beidseitig beschriebene (2 Mos 32,15) – Steintafeln. Als die Römer später sich ihrerseits an die Kodifikation machten, meinten sie zunächst, mit 10 Tafeln auszukommen. Während der Arbeiten stellte sich allerdings heraus, dass man zwei zusätzliche Tafeln benötigte.

Die Entstehung des ABGB gestaltete sich bekanntlich schon wesentlich komplizierter: 1753 wurde eine Commissionscommission eingesetzt; nach mehreren Vorentwürfen erfolgte zwischen 1801 und 1806 die erste Lesung mit 132 Sitzungen, von 1806 bis 1808 die zweite Lesung (sog. Revision) mit 28 Sitzungen und schließlich 1809–1810 die dritte Lesung (sog. Superrevision) mit 14 Sitzungen. Schon zuvor hatte man sich daran gemacht, den Entwurf „in sylistischer Beziehung noch vor dem Drucke zu rectificieren“. Durch Patent v. 1. 6. 1811 (JGS 946) erfolgte schließlich die Kaiserliche Sanktion; am 1. 1. 1812 trat das ABGB in Kraft.

Die Arbeit der Kommission war gründlich vorbereitet. So holte Maria Theresia 1780 etwa ein Gutachten über die Frage ein, wie Gesetze abzufassen seien. Dieses Gutachten kritisierte, dass (schon damals!) Gesetze häufig ohne gehörige Vorbereitung erlas-

sen werden, „so dass bald Erläuterungen und Modification nachfolgen müssen.“ Die Kommission hatte eine Reihe allgemeiner Vorgaben für ihre Arbeit. Dazu zählte das Gebot, sich lehrbuchartiger Formulierungen zu enthalten, unnötiges Detail zu vermeiden und die „casus rariores“ zu übergehen, vielmehr die Aufstellung allgemeiner Sätze anzustreben; Undeutlichkeiten und Weitläufigkeiten zu vermeiden, „sich der möglichsten Einfachheit zu befleißigen“. Daran knüpfte später das Kundmachungspatent an und betont die Wichtigkeit einer „verständlichen Sprache“.

Pannen und Redaktionsversehen gab es schon immer

Das Ergebnis dieser Bemühungen ist ein Gesetz, das sich mittlerweile bereits 200 Jahre lang bewährt hat und für das noch 90 Jahre nach seiner Erlassung Unger im Reichsrat Gott dankte. Heutige Gesetze werden derartige Reaktionen wohl kaum
(Fortsetzung auf Seite 18)

Buch-Tipp

Csoklich, Scheuba (Hrsg.)

Standesrecht der Rechtsanwälte

Dieses Werk behandelt die Organisation der Rechtsanwaltschaft (unter Berücksichtigung des BRÄG 2010), den Weg zum Rechtsanwaltsberuf, die Berufsbefugnisse der Rechtsanwälte, Wissenswertes zur Begründung und Beendigung des Auftragsverhältnisses mit dem Mandanten, die zentralen standesrechtlichen Pflichten, die Grundsätze zulässiger Werbung, das Funktionieren der Einrichtungen der RAK Wien zur Berufsüberwachung (zur Erteilung von Weisungen und zur Durchführung von Schlichtungsverfahren), das Disziplinarrecht und den Gang des Disziplinarverfahrens, das Honorarrecht sowie das europäische Standesrecht und die europäische Standespolitik.



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

224 Seiten
Preis € 39,-
ISBN 978-3-7007-4756-7

200 Jahre ABGB

LexisNexis gratuliert!

ABGB Taschenkommentar

Das ABGB und die wichtigsten Nebengesetze (EheG, EPG, EKHG) kurz, kompakt und übersichtlich kommentiert!

Dieser Taschenkommentar bietet praxisorientierte Information in einem handlichen Band auf 1.512 Seiten. Der Gesetzesanwender erhält ein flexibles Instrument, das ihn zeitsparend über Gesetzesänderungen sowie die neueste Lehre und Rechtsprechung informiert.

1.512 Seiten | Wien 2010 | Best.-Nr. 31.73.01 | ISBN 978-3-7007-4575-4



€ 160,-



€ 22,-*

KODEX Bürgerliches Recht

Neu mit dem Teilzeitnutzungsgesetz 2011 (tritt mit 23.2.2011 in Kraft)!

Die KODEX-Reihe ist die erfolgreichste Gesetzessammlung Österreichs. Aus den Gerichten, den Behörden, den Kanzleien der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater ist der KODEX ebenso wenig wegzudenken, wie aus den Hörsälen der Universitäten.

40. Auflage | Stand 01.02.2011 | Best.-Nr. 19.67.40 | ISBN 978-3-7007-4876-2

*Abopreis € 22,- ; Einzelpreis € 27,50

Zak – DIE Zeitschrift für Zivilrecht

Die Zak bietet 22-mal pro Jahr

- Alles zum Thema Zivilrecht aus der Fachwelt
- Kurze Fachartikel mit Praxistipps
- Übersicht über den aktuellen Stand wichtiger Gesetzesvorhaben sowie praktische Judikaturübersichten zu speziellen Themen
- Die neuesten zivilrechtlichen Entscheidungen kurz und bündig

Online-Archiv inklusive!

Jetzt Probe lesen & bestellen: zak.lexisnexus.at

Erscheinungsweise: 14-tägig | Jahresabonnement 2011: EUR 149,- (inkl. USt und Versand) | Best.-Nr. 61.00.00



€ 149,-



€ 33,-**

Jahrbuch Zivilrecht 2011

Behalten Sie den Überblick: alle Neuerungen im Zivilrecht in einem handlichen Taschenbuch zum Nachlesen und Nachschlagen!

Diese Übersicht bietet Rechtsanwälten, Konzipienten und allen anderen mit zivilrechtlichen Fragen befassten Rechtsanwendern eine verlässliche Grundinformation sowie einen unentbehrlichen Wegweiser durch die Vielfalt an Informationsquellen.

408 Seiten | Wien 2011 | Best.-Nr. 32.09.11 | ISBN 978-3-7007-4900-4

** Abopreis € 26,40; Einzelpreis € 33,-

(Fortsetzung von Seite 16)

auslösen.

Freilich: Pannen und Redaktionsversehen gab es schon immer. Beim ABGB wurde versucht, die durch die „klägliche Gewöhnung an das Lateinische“ im Recht häufig verwendeten lateinischen Fachausdrücke zu vermeiden (was zur Entwicklung einer eigenständigen deutschen Rechtssprache maßgeblich beitrug): hier wurde allerdings „universitas rerum“ übersehen. Einige Jahre später verwies die CO 1858 hinsichtlich des Anfechtungsrechts auf das ABGB, das diesbezüglich aber bekanntlich – im Gegensatz zu einzelnen Vorentwürfen – gerade keine Regelungen enthält.

Heute erfolgen die Arbeiten vielfach unter extremem Zeitdruck in den kurzen „Zeitfenstern“, die zwischen wichtigen Wahlen liegen. So gab es dem Vernehmen nach im BMJ vor der Wien-Wahl ein „Diskussionsverbot“ über das BBG. Der Qualität eines Gesetzes kann dies nicht gut tun. Buchstäblich in letzter Minute werden Dateien zwischen Ministerium und Parlament hin- und hergemailt. Dadurch kann schon einmal der Überblick darüber verloren gehen, was eigentlich beschlossen wurde. So kann es durchaus vorkommen, dass die Kund-

machung eines Gesetzes wenig später durch die Kundmachung eines abweichenden Textes „ersetzt“ wird (so geschehen beim IRÄG 1997). Auch ist die Entwicklung durch immer größere Schnellebigkeit gekennzeichnet. Gesetze werden teilweise noch vor ihrem Inkrafttreten wieder novelliert; Teile des BBG sollen rückwirkend (!) schon wieder aufgehoben werden.

Sicherlich ist seit 1811 die Welt komplexer geworden; die Probleme, aber auch die zu berücksichtigenden Interessen(gruppen) sind vielfältiger geworden. Nachdenklich stimmt aber nicht nur die Qualität einzelner Gesetze, sondern vor allem die vielfach zu beobachtende vorrangige, ja ausschließliche Orientierung an budgetären Überlegungen und das weitgehende Fehlen langfristiger Reformperspektiven. Gesucht wird der kurzfristige politische Erfolg; die Gesetzgebungskunst bleibt dabei vielfach auf der Strecke.

Soweit auch in neuerer Zeit große Gesetze entstanden, war dies nur dadurch möglich, dass einzelnen großen Persönlichkeiten die Ausarbeitung überlassen wurde und sich die Politik bei Detailfragen zurückhielt. Zwei

allgemein gültige Rezepte kannten allerdings schon die alten Römer: Bei Abfassung der XII Tafeln nahm man sich Zeit (allein für die zwei zusätzlichen Tafeln brauchte man nahezu ein Jahr: Livius 3, 37, 4) und: man gab sich Mühe (Livius 3, 34, 1). Beides hat bis heute nichts von seiner Gültigkeit verloren.



Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M. (NWUSL) ist Hofrat des OGH und Univ.-Prof. an der WU Wien. Außerdem ist er als Vortragender im Rahmen der Richter-

und Rechtspflegerausbildung sowie als Sachverständiger für Zivilgerichtliches Verfahrensrecht für den Europarat tätig. Daneben ist er Autor zahlreicher Veröffentlichungen aus dem Bereich des Zivil- und Zivilverfahrensrechts.

Gesetzeskenntnis und Gesetzeskunde

Niemand kann sich mit der Unkenntnis eines Gesetzes entschuldigen, dessen gehörige Kundmachung vorausgesetzt (§ 2 ABGB).

Die Normadressaten haben sich um die Gesetzeskenntnis selbst zu kümmern, Schulbildung und Gesetzespublikationen ermöglichen es. Dies war nicht die Auffassung bis etwa 1850. Die Obrigkeiten hatten die Pflicht, die Kenntnis der Gesetze an die ihnen Unterworfenen heranzubringen. Im Wesentlichen geht dies auf die Wissenschaft der Gesetzgebungslehre zurück. Sie forderte einerseits verständliche Gesetze: Sie sollten sich vor allem durch eine kurze, präzise Sprache auszeichnen. In diesem Sinne erfolgte im Zuge der Entwicklung des ABGB eine Reduzierung des ursprünglichen Umfangs auf 25 Prozent ohne inhaltlichen

Verlust. Dies verdankt sich dem Ausscheiden kasuistischer Bestimmungen und dem Bemühen, ähnliche Regelungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Verständliche Sprache bedeutete in der Habsburgermonarchie auch Übersetzung. Sie begannen sogleich bei Inkrafttreten des ABGB zu erscheinen und lagen schließlich in so gut wie allen Sprachen der Monarchie vor.

Dies befruchtete auch die Wissenschaft, da offizielle Übersetzungen wie authentische Interpretationen gewertet wurden und zu wissenschaftlichen Abhandlungen führten. Dem weiteren Gebot der angemessenen Verlautbarung entsprachen nicht nur verschiedenartige Druckerzeugnisse, sondern auch Belehrungen durch die Obrigkeit und ein Verlesen von der Kanzel nach dem Gottesdienst, denn es gab in vielen Gebieten

noch eine hohe Analphabetenquote. Das verständlich abgefasste ABGB führte in scherzhafter Weise zur Frage, ob man nicht in Hinkunft den Stand der Advokaten entbehren könne.



O. Univ.-Prof. Dr. h. c., Dr. iur., Mag. rer. soc. oec. Wilhelm Braunerder ist Vorstand des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte an der Universität Wien. Er verfasste rund 400 Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte, darunter vor allem auch zum ABGB.

Von der Gesetzesplage, der Gesetzessprache und dem Vergnügen mit dem ABGB

Der unverständliche Paragrafenwust wird manchmal durch unfreiwillige humoristische Darbietungen aufgelockert.

Über Gesetze Spott und Hohn auszugießen, ist nicht besonders schwer. Seit jeher wird kritisiert, dass sie immer mehr und immer dicker werden, dass sie viel zu kompliziert und sprachlich ein Jammer sind, und dass sie daher niemand versteht. Nur befolgen muss sie ein jeder. Dieses Wehklagen hat aber am traurigen Befund rein gar nichts geändert, und auch noch so viele Tagungen und Vorträge werden keine Besserung bringen, weil der beklagenswerte Zustand nicht nur im Rechtsstoff, sondern auch in der Person der Gesetzesverfasser ihren Grund hat. Um ein gutes Gesetz zu machen, muss man nicht nur von der Sache etwas verstehen, sondern auch etwas sprachliches Talent haben; der Verfasser muss also, wenn schon kein Poet, so doch ein guter Schreiber sein, ein Schriftsteller oder Erzähler. Hat er hierzu keine Veranlagung oder keine Neigung, können ihm Hunderte Seminare und Richtlinien nicht helfen, er wird auch fürderhin die armen Leser mit dem „Juristendeutsch“ und mit seinen Tiraden plagen. Unsere Gesetzessprache ist schlimm. Gott sei Dank wird der unverständliche Paragrafenwust manchmal durch unfreiwillige humoristische Darbietungen aufgelockert.

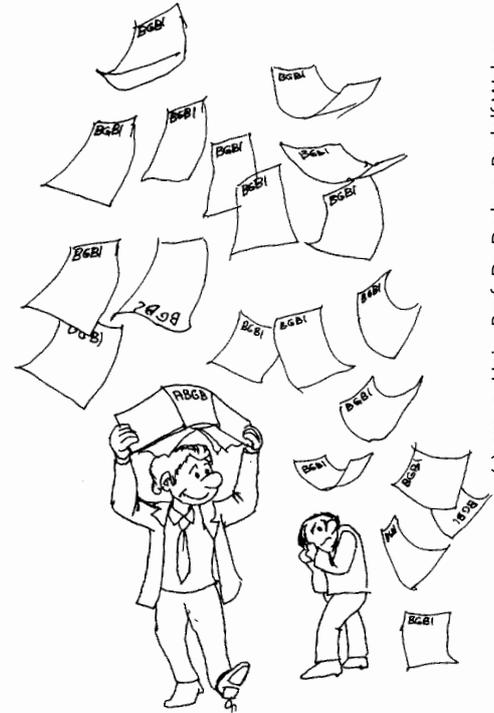
Welch Gegensatz hierzu bietet das ABGB: Es ist verständlich, sogar von gewisser Poesie und kurzweilig. Fast möchte man sagen, es hat Humor. Das ABGB ist viel älter als das auch schöne deutsche BGB oder das Schweizer ZGB, es ist auch viel unwissenschaftlicher und lässt daher viele Fragen offen. Das hat den Vorteil, dass die österreichischen Rechtswissenschaftler die ungelösten Probleme langatmig darlegen und diskutieren und nach langem Hin und Wider stets zu einer Lösung kommen können, wie sie im deutschen BGB steht. Das Ergebnis kann nie falsch sein, sonst wäre ja das BGB falsch.

Volkstümliche Sprache

Die Sprache unseres Gesetzes ist volkstümlich.

Man braucht nicht Linguist zu sein, um sie zu verstehen. Im ABGB konnte sich noch manches „gute Stück“ vor der Reformwut der Legisten verstecken. Diese fallen freilich in regelmäßigen Abständen über das alte Wesen her und manche Kostbarkeit ist schon ihrem Wüten zum Opfer gefallen, viele Teile des Gesetzes sind so überhaupt amputiert oder liquidiert worden. Immerhin, es gibt Reste. Das ABGB kennt noch Leute, die Sachen „vertilgen“. So der redliche Besitzer, der gemäß § 329 seine Sache nach Belieben brauchen, verbrauchen, „auch wohl vertilgen kann“. Besondere Vertilger, nämlich Urkundenvertilger, sind die Erblasser, wie sich aus § 721 ergibt: Wer in seinem Testamente oder Kodizill die Unterschrift durchschneidet – eine besonders originelle Idee – oder den ganzen Inhalt auslöscht, der „vertilgt es“. Grausam geht das Gesetz mit dem Schuld-schein um. Ist er verloren gegangen, so kann der Schuldner gemäß § 1428 seine „Tötung nach der Gerichtsordnung verlangen“. § 400 ABGB beschäftigt sich mit dem Bösewicht, der sich am Schatz vergreift, prima vista könnte man an das „Fensterln“ denken: „Wer ohne Wissen und Willen des Nutzungseigentümers den Schatz aufgesucht, dessen Anteil soll dem Angeber zufallen.“ Der „Angeber“ ist allerdings kein aufgeblasener, dummer Snob, sondern einfach der Informant. Wer nicht weiß, was „Putz“ ist, kann es in § 678 ABGB erfahren. Es ist dasjenige, was außer Schmuck, Geschmeide und Kleidungsstücken „zur Verzier-ung der Person“ gebraucht wird.

Wie gesagt: Manche Leute stören solche „Rechtsaltertümer“. Sie wollen nur „Papierdeutsch“ hören, weshalb ihnen etwas ältere Formulierungen ein Gräuel sind. Ich hingegen finde sie sympathisch. Das ABGB ist ein Kunstwerk, und wer viel darin liest, wird selbst zum Poeten. So passiert dem Dr. August Pleschner von Eichstett, den die Muse derart geküsst hat, dass er 1896 das ganze ABGB in Verse setzte.



„Gesetzesplage“: Die Reformwut der Legisten

(c) em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Rudolf Weiser

Leider wurde die Kunstgattung, Gesetze in Reime zu bringen, nicht weiter fortgesetzt, was ich sehr, sehr bedaure. Das liegt aber nicht nur daran, dass die Poeten fast ausgestorben sind, sondern auch an den vorhandenen Objekten. Man kann sich zwar kaum vorstellen, was für ein Vergnügen es wäre, das Mietrechtsgesetz oder das Konsumentenschutzgesetz in zierlichen Versen zu lesen. Doch würden sogar Goethe oder Wilhelm Busch wegen der Ungenießbarkeit der heutigen Gesetzestexte an einer solchen Aufgabe scheitern.



Foto: privat

Em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Rudolf Weiser war von 1971 bis 2007 Vorstand des Instituts für Zivilrecht und ist seither Leiter der Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform an der Universität Wien.
Jus-alumni Mitglied

200 Jahre ABGB – Reformüberlegungen im Erbrecht

Das bevorstehende 200-Jahr-Jubiläum des ABGB wird seit einiger Zeit zum Anlass genommen, die österreichische Kodifikation auf ihren Reformbedarf hin zu untersuchen. Dies gilt auch und vor allem für das Erbrecht, das einerseits seit 1812 im Wesentlichen unverändert in Geltung steht, andererseits in besonderem Maße von sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geprägt ist.

Angesichts der großen gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte verwundert es nicht, dass beispielsweise auch das deutsche und das französische Erbrecht im vergangenen Jahrzehnt maßgebenden Reformen unterzogen wurden. Trotz fehlender materiell-rechtlicher Vereinheitlichungsbestrebungen auf europäischer Ebene ist angesichts der sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen eine Art „natürliche Rechtsangleichung“ zu beobachten. Daher verwundert es nicht, dass auch in Österreich ähnlich wie in unseren Nachbarländern vor allem die Ausweitung der Testierfreiheit des Erblassers zur Diskussion steht.

Damit rückt das Pflichtteilsrecht ins Zentrum des Interesses. Wie die jüngsten Reformen in Frankreich und Deutschland zeigen, entspricht es dem europäischen Trend, die Gestaltungsfreiheit des Erblassers zu erweitern und die Pflichtteilsrechte der nächsten Angehörigen entsprechend zu kürzen. Wengleich in Österreich sogar vereinzelt die gänzliche Abschaffung des Pflichtteils gefordert wurde, weil die zwingende Beteiligung der nächsten Angehörigen nicht mehr zeitgemäß und die ursprüngliche Versorgungsfunktion des Pflichtteils wegen der höheren Lebenserwartung weggefallen sei, konnte sich diese Extremlösung nicht durchsetzen. Die besseren Argumente sprechen für die grundsätzliche Beibehaltung des Pflicht-

teils bei gleichzeitiger punktueller Reform. Zu erwägen wäre beispielsweise die Abschaffung des Pflichtteilsrechts der Aszendenten oder die Ausweitung der Enterbungsmöglichkeiten bei fehlendem familiärem Naheverhältnis. Da das Pflichtteilsrecht Ausdruck familiärer Solidarität ist, fällt die Berechtigung für die zwingende Beteiligung der nächsten Angehörigen bei Fehlen eines entsprechenden Naheverhältnisses nämlich weg. Zu Recht infrage gestellt wird auch die derzeitige Ausgestaltung des Pflichtteils als sofort fälliger Geldanspruch. Dieser stellt häufig eine große wirtschaftliche Belastung für den Erben dar, die nicht selten zur Zerschlagung wirtschaftlicher Einheiten, vor allem von Unternehmen, zwingt. Der am besten geeignete Ausweg scheint hier die Möglichkeit der Stundung und Ratenzahlung.

Reform nur bei Reformbedarf

Ein weiterer Bereich, der nach weit verbreiteter Ansicht dringend einer Reform bedarf, ist das mit dem Pflichtteilsrecht eng verwandte Anrechnungsrecht, das die Frage nach der Berücksichtigung von Zuwendungen des Erblassers zu Lebzeiten bei der Berechnung der Erb- und Pflichtteile beantwortet. Die derzeitige Regelung ist von unnötigen Differenzierungen und Wertungswidersprüchen gekennzeichnet. Weitgehende Einigkeit besteht daher dahin gehend, dass die Differenzierung zwischen Vorempfängern, Vorschüssen und Schenkungen beseitigt und das Anrechnungsrecht vereinfacht werden soll.

Weit weniger Reformbedarf besteht hingegen beim Ehegattenerbrecht, das im Laufe der Jahre ohnehin bereits mehrfach aufgewertet wurde. Anders als in anderen europäischen Rechtsordnungen scheint daher kein Bedarf nach einer stärkeren Berücksichtigung des Ehegatten im Rahmen der Aufteilung des Nachlasses zu bestehen. Teilweise zu wenig beachtet das Erbrecht des ABGB freilich die Tatsache,

dass immer mehr Ehen geschieden werden. So werden beispielsweise Testamente oder Schenkungen auf den Todesfall von einer Scheidung grundsätzlich nicht berührt, was dem Willen des Erblassers häufig widerspricht, sodass daran zu denken ist, entsprechende letztwillige Verfügungen oder Verträge auf den Todesfall bei Scheidungen automatisch ungültig werden zu lassen.

Bei all diesen Reformüberlegungen kann der österreichische Gesetzgeber auf wissenschaftliche Vorarbeiten und Vorschläge zurückgreifen, insbesondere auf das von Rudolf Welsler im Jahr 2009 für die zivilrechtliche Abteilung des 17. Österreichischen Juristentags erstattete Gutachten zur Reform des Erbrechts. Seine Forderung, Reformen nicht um einer Reform willen, sondern nur dann in Angriff zu nehmen, wenn ein echtes Reformbedürfnis besteht, ist nachhaltig zu unterstützen. Denn das Erbrecht des ABGB hat sich in den letzten 200 Jahren insgesamt durchaus bewährt, sodass es seine Abschaffung anlässlich seines Geburtstages nicht verdient hätte.



Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud ist Universitätsprofessorin für Bürgerliches Recht an der Universität Wien. Vorher war sie Professorin für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

an der Universität Salzburg und Professorin für Bürgerliches Recht an der Universität Bonn. Sie beschäftigt sich mit Fragen des Allgemeinen Bürgerlichen Rechts, seiner Europäisierung und dem Internationalen Privatrecht. **Jus-alumni Mitglied**

Buch-Tipp

Orac-Skriptum

Bürgerliches Recht – Internationales Privatrecht

Weist ein Sachverhalt eine Beziehung zu einer oder mehreren anderen Rechtsordnungen auf, muss entschieden werden, nach welcher dieser Rechtsordnungen der Sachverhalt zu beurteilen ist. Diese Aufgabe kommt dem Internationalen Privatrecht, dem Kollisionsrecht, zu. Behandelt werden nach einer allgemeinen Einführung das österreichische IPR-Gesetz sowie alle wichtigen Regelungen in Staatsverträgen und den Europäischen Rechtsakten. Außerdem enthält das Skriptum eine erste Darstellung der EG-Verordnungen über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (Rom I und Rom II).



Bestellen Sie jetzt:
Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

72 Seiten
ISBN 978-3-7007-4197-8
Preis € 12,-

Eherecht 1811 bis 2011

Das ABGB-Jubiläum 2011 betrifft nicht das gesamte Gesetzbuch.

So mancher „Society-Star“ ist wegen seines immer jugendlichen Aussehens mit der boshaften Bemerkung konfrontiert, es hätten nur einzelne seiner Teile Geburtstag. Auch das ABGB-Jubiläum 2011 betrifft nicht das gesamte Gesetzbuch. Von jenen Teilen, die im Laufe der Zeit von „operativen Eingriffen“ des Gesetzgebers betroffen waren, ist das Eherecht zweifellos das spannendste: Immerhin ist es das einzige Teilgebiet des Zivilrechts, in dem die Bestimmungen der Kodifikation schon im 19. Jh. für weiteste Kreise ersetzt wurden (1855), zugleich die einzige Materie, bei der man einen „Ersatzteil“ wieder entfernte und damit zum ursprünglichen ABGB-Text zurückkehrte (1868). Nach erneuter Umgestaltung unter völlig anderen Rahmenbedingungen und in gänzlich anderer Richtung (EheG 1938) bewies schließlich der Gesetzgeber des ausgehenden 20. Jh. auf diesem Gebiet noch erstaunliche Gestaltungskraft. Dennoch ist aber auch heute ein Reformbedarf nicht wegzuleugnen.

„Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklung und aktuelle Herausforderungen“ – unter diesem Titel findet am 16./17. Juni 2011 im kleinen Festsaal der Universität Wien eine Tagung statt, zu der alle Les-

rinnen und Leser des jus-alumni Magazins herzlich eingeladen sind. Veranstalter sind die Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Wiener Rechtsgeschichtliche Gesellschaft und die Fachgruppe Familienrecht der Österreichischen Richtervereinigung. Nach der Eröffnung durch die Bundesministerin für Justiz und den Präsidenten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften spannen dabei 17 Vortragende aus dem In- und Ausland einen Bogen vom „Eherecht des ABGB 1811“ über die „Eingetragene Partnerschaft“ bis zur „Europäischen Ehe“.

Neben Fragen des Eheschließungs-, des Ehenamens- und des Ehescheidungsrechts interessieren insbesondere Aspekte der Rechtspraxis, vom „Eherecht in der Judikatur der Obersten Justizstelle“ über das Spannungsverhältnis zwischen Eherecht und (Schein-)Migration bis zur Problematik der überwunden geglaubten, jedoch wieder brisanten „Zwangsehen“. Im Zeichen aktueller Reformüberlegungen stehen Untersuchungen zu den „Scheidungsgründen im Wandel der Zeit“ und zum umstrittenen „Verschuldensprinzip im heutigen Ehescheidungsrecht“.

Das detaillierte Tagungsprogramm finden Sie unter <http://www.rechtsgeschichte.at>

Anmeldungen werden erbeten an:
kamila.staudigl-ciechowicz@univie.ac.at



Ao.Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechowski ist am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte tätig und Obmann der Kommission für Rechtsgeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. **Jus-alumni Mitglied**



Ao.Univ.-Prof. Dr. Gerald Kohl ist am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte tätig und derzeit Präsident der Wiener Rechtsgeschichtlichen Gesellschaft. **Jus-alumni Mitglied**



Mag. Doris Täubel-Weinreich ist seit 1998 Familienrichterin am Bezirksgericht Innere Stadt, seit 2007 Vorsitzende der Fachgruppe Familienrecht der österreichischen Richtervereinigung und wirkt an zahlreichen Arbeitsgruppen im BMJ zu familienrechtlichen Themen mit.

Dabei sein und profitieren!

www.jus-alumni.at

Werden Sie **jetzt** Mitglied im Absolventenclub jus-alumni und profitieren Sie ab sofort um **nur € 35,-** Mitgliedsbeitrag

- von neuen, bereichernden Kontakten,
- vom lebhaften Netzwerken unter Juristinnen und Juristen und
- vom Know-how der Mitglieder.
- Nutzen Sie die Chance, Ihre Studienkolleginnen und -kollegen wieder zu treffen.
- Lernen Sie in lockerer Atmosphäre Gleichgesinnte kennen.
- Vertiefen und erweitern Sie Ihr Wissen bei Veranstaltungen.

Jetzt Club-Mitgliedschaft
anmelden unter www.jus-alumni.at



Zur Zukunft des ABGB in Europa

Als zweitälteste noch in Kraft befindliche Zivilrechtskodifikation Europas, die einst bemerkenswerte Ausstrahlungskraft und einen enormen territorialen Geltungsbereich besaß, müsste das ABGB bei der Europäisierung des Privatrechts eigentlich eine führende Rolle spielen. Es spielt sie aber nicht. Die Gründe hierfür sind vielschichtig.

Zunächst stand das ABGB von vornherein in Konkurrenz zum französischen Code civil von 1804, der leichter als das ABGB die Aura von Revolution und Fortschritt um sich herum zu verbreiten vermochte. Knapp einhundert Jahre später kam das deutsche BGB dazu, das als das modernste und beste Zivilgesetzbuch

seiner Zeit galt und das ABGB weltweit als mögliche Rezeptionsquelle in den Schatten stellte. Das hätte nicht so bleiben müssen, hätte sich nicht die österreichische Zivilrechtswissenschaft selbst bereits seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend für die Pandektistik begeistert. Zu einer umfassenden Neuorientierung des ABGB kam es im Ergebnis nicht, sondern nur zu den bekannten drei Teilnovellen. Die Zivilrechtsdogmatik hingegen war in erstaunlichem Maße pandektistisch überformt, sodass es zu einem als singular zu bezeichnenden Auseinanderklaffen von Gesetzestext und Lehre kam. Dabei ist es bis heute geblieben. Das merkt man schon auf den ersten Blick, wenn man etwa die Gliederung der führenden zivilrechtlichen Lehrbuchreihen oder des Studienprogramms an den meisten österreichischen Fakultäten betrachtet: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht – das findet sich so nirgends im ABGB, das ist pures BGB.

Dementsprechend wenig wird bereits im Studium das ABGB überhaupt gelesen. Dementsprechend verhalten war bislang der Ehrgeiz, die Kodifikation im Schritt mit der Zeit weiterzuentwickeln. Dementsprechend schwierig ist es aber auch für die Rechtsvergleichung, sich dem österreichischen Zivilrecht zu nähern. Ein ausländischer Jurist nimmt typischerweise zuerst das ABGB zur Hand und versteht wenig. Dann greift er zu einer Gesamtdarstellung und entdeckt: Das hat ja erstens kaum eine Entsprechung im ABGB und ist zweitens offenbar so ähnlich wie in Deutschland. Beides überzeugt unseren ausländischen Juristen davon, dass die Untersuchung des österreichischen Rechts sich für ihn nicht lohnt: Erstens wäre sie ihm zu anstrengend, und zweitens hat er das BGB ja ohnehin in seiner rechtsvergleichenden Arbeit bereits berücksichtigt.

Wer ausreichend in europäischen und inter-



Wir sind eine seit 1987 international tätige Sozietät mit Schwerpunkt in folgenden Bereichen:

- **Kapitalmarktrecht**
- **Versicherungsrecht**
- **Gesellschaftsrecht**
- **Vertriebsrecht**
- **Gewerblicher Rechtsschutz**
- **Lauterkeitsrecht**

Zur Verstärkung unserer Teams suchen wir ambitionierte

Rechtsanwaltsanwärter

mit abgeschlossenem Gerichtsjahr. Wir bieten eine umfassende Aus- und Fortbildung sowie Perspektiven für eine langfristige Zusammenarbeit.

Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien • Heinrichsgasse 4
Tel: +43-1-587 16 60-0 • Fax: +43-1-586 31 17
office@kwlaw.at • www.kwlaw.at

nationalen Forschergruppen herkommt, weiß ein Lied zu singen von den Vorurteilen, mit denen man als eine aus Österreich kommende Rechtswissenschaftlerin nicht selten konfrontiert wird: Das österreichische Recht würde der deutsche Kollege ja ohnehin mitbehandeln; oder ob es etwa signifikante Unterschiede gäbe? Ob man vielleicht Österreich mit der Schweiz zusammenfassen könne, damit auch die Alpenrepubliken in einem Kapitel berücksichtigt sind? Oder etwa gleich: Man habe leider nur Rechtsordnungen in die Studie aufgenommen, die in irgendeiner Weise größeren Einfluss ausgeübt hätten. Na bitte.

Drei Strategien

Wie reagiert man auf so etwas? Es gibt im Wesentlichen drei Strategien. Die erste besteht darin, den Kopf gar nicht aus der heimischen Rechtswelt hinauszustrecken, denn auch dort gibt es genügend zu forschen, um ein Leben lang äußerst verdienstvoll tätig zu sein. Die zweite Strategie besteht darin, im Ausland zu beweisen, dass man selbstverständlich auch deutsches Recht beherrscht und diesbezüglich ein ebenbürtiger Diskus-

sionspartner sei. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist dies übrigens von eminenter Bedeutung, denn ohne den deutschen akademischen Stellenmarkt haben österreichische Bewerberinnen und Bewerber in manchen Fächern schlicht zu wenig Perspektiven. Die dritte Strategie schließlich besteht darin, den Spieß gleichsam umzudrehen: Etwa den Veranstalter einer internationalen Tagung für ihre glückliche Hand zu danken, dass sie den österreichischen Länderbericht just an dieser Stelle im Programm platziert haben, weil so der Einfluss der österreichischen Mutterrechtsordnung auf die jüngeren Zivilrechte Mittel- und Osteuropas besonders deutlich wird. Oder sich in Brüssel betont erfreut darüber zu äußern, dass eine bestimmte Lösung nach europäischem Recht doch tatsächlich der Lösung entspreche, die das ABGB schon 1811 gewählt habe. Oder indem man mit innovativen Reformvorschlägen punktet, die – wie etwa zum Schadenersatzrecht – unabhängig von ihrer Realisierung durch den Gesetzgeber internationale Beachtung finden. Oder eben indem man eine wissenschaftliche Vernetzung bewirkt mit den Rechtsordnungen jener Staaten, in denen

einstmals das ABGB gegolten hat. Die Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien betreibt dies in mustergültiger Weise.

Wenn das ABGB in Europa mehr Beachtung finden soll, was für die Entwicklung des europäischen Rechts überaus wünschenswert wäre, werden wir die dritte Strategie wählen müssen.



Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cambridge) ist Professorin am Institut für Zivilrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.
Jus-alumni Mitglied

Bequem und einfach mit Gerichten kommunizieren



Über den jurXpert webERV kommunizieren Sie mit allen Gerichten, aber auch mit allen anderen webERV-Teilnehmern bequem und einfach. Sowohl klassische webERV-Schriftsätze (Klagen, Exekutionen etc.) als auch Firmenbuchanträge oder auch der ab dem 01.02.2009 gesetzlich vorgeschriebene GrundbuchwebERV sind über das jurXpert webERV-Modul möglich.

Der jurXpert Grundbuch-webERV

Dank Schnittstellenmodul ist es besonders komfortabel, den aktuellen Grundbuchstand im Akt zu erfassen. Jedes Begehren lässt sich auf dieser Basis in Sekundenschnelle erstellen. Mit drei Mausklicks kann die Löschung eines Pfandrechtes begehrt werden. Im jurXpert Grundbuch-webERV sind keine umständlichen und langen Eingaben erforderlich, da alle üblicherweise

eingezugenden Daten bereits durch das Schnittstellenmodul automatisiert importiert wurden. JurXpert erleichtert die Datenkontrolle, da die Zusammenfassung des elektronischen Antrages sehr nahe an die gewohnte Form eines in Papierform eingebrachten Antrags kommt. jurXpert bietet außerdem die Möglichkeit, den elektronischen Antrag so darzustellen, wie ihn auch der zuständige Grundbuchsführer auf seinem Tisch liegen hat. So vermei-

det man unnötige Missverständnisse mit Rechtspflegern und beseitigt eine weitere Fehlerquelle.

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:

Tel.-Nr.: 01/53452-2222

E-Mail-Adresse: sales@lexisnexus.at
www.lexisnexus.at | www.jurxpert.at



Veranstaltungshinweise

Termine im Frühjahr/Sommer 2011

21. März 2011/Juridicum

Bei der LL.M. Night können Sie persönliche Kontakte zu international renommierten Law Schools knüpfen und sich über Top-Postgraduate Programme informieren.

Mo, 21. März 11 von 17.00 bis 21.00 Uhr im Dachgeschoß Juridicum Wien: www.success-messe.at/llm



23. März 2011/Juridicum

SUCCESS11 - die Berufs- und Karrieremesse für JuristInnen

Am Mittwoch, 23. März 2011 vereint die SUCCESS11 über 40 potenzielle Arbeitgeber am Juridicum Wien. Infos und aktuelle Trends vermittelt die Fachmesse für JuristInnen auch mit Vorträgen und Bühnen-Talks. Zur Messehomepage: www.success-messe.at

Recruiters Night am Messeabend

Wenn Sie sich am Ende Ihres Studiums befinden oder Sie Ihr Jus-Studium vor Kurzem abgeschlossen haben, dann können Sie auf der Recruiters Night gleich Ihren zukünftigen Arbeitgeber kennenlernen. Bewerbungen unter: www.success-messe.at/rn

Mai 2011

EGON SCHIELE – Selbstporträts und Porträts

Sonderführung für jus-alumni Mitglieder im Belvedere.

jus-alumni
members
only!



Juni 2011

Sommerfest – Palais Schönborn

Wir freuen uns, unser traditionelles Sommerfest wieder im Palais Schönborn feiern zu können.



Weitere und laufende Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.jus-alumni.at

SUCCESS11

DIE BERUFS- UND KARRIEREMESSE
FÜR JURISTINNEN UND JURISTEN

MI, 23. MÄRZ 2011
9.30 – 16.30 UHR
JURIDICUM

INFOS & ANMELDUNG
WWW.SUCCESS-MESSE.AT

POWERED BY

BAKER & MCKENZIE

UNI PORT

LL.M. NIGHT
MO, 21.3.
DG AB 17.00

Veranstaltungshinweise

2. und 3. Juni 2011/Jagiellonen-Universität Krakau



Vom ABGB zum Europäischen Privatrecht – 200 Jahre Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch in Europa

Die Universität Wien und die Jagiellonen-Universität Krakau werden im Jahre 2011 den 200. Jahrestag des Inkrafttretens des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches („ABGB“) durch eine besondere Veranstaltung in Krakau würdigen, die in den Festräumen der Jagiellonen-Universität stattfinden und einen repräsentativen Charakter tragen wird. Ausgangspunkt dieser Veranstaltung ist, dass das ABGB seinerzeit in vielen „zentral- und osteuropäischen Staaten“ gegolten hat und sein Einfluss bis heute in den Privatrechtsordnungen dieser Staaten nachwirkt. Im Zentrum soll aber die künftige privatrechtliche Entwicklung in Europa und das Verhältnis der nationalen Kodifikationen zu einer europäischen Privatrechtsordnung stehen.

Die Festveranstaltung wird am 2. und 3. Juni 2011 stattfinden, es werden Teilnehmende aus den zentral- und osteuropäischen Staaten sowie aus Österreich erwartet. Der polnische Justizminister und die österreichische Bundesministerin für Justiz haben den Ehrenschatz für die Festveranstaltung übernommen.

Tagungssprachen sind Deutsch und Polnisch (Simultanübersetzungen). Die Teilnahme ist kostenlos, eine verbindliche Anmeldung ist erforderlich.

Genauere Informationen und Anmeldung unter: www.abgb2011.eu

POSTGRADUATE
CENTER



universität
wien

Postgraduate Legal Studies

- ◆ **NEU: International Construction Law (LL.M.)**
Start: **Oktober 2011** Anmeldeschluss: 30.6.2011
- ◆ **Informationsrecht und Rechtsinformation (LL.M.)**
Start: Oktober 2011 Anmeldeschluss: 30.6.2011
- ◆ **International Legal Studies (LL.M.)**
Start: Oktober 2011 Anmeldeschluss: 31.7.2011
- ◆ **Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (LL.M.)**
Start: Oktober 2011 Anmeldeschluss: 15.9.2011
- ◆ **International Construction Law (MLS)**
Start: März 2012 Anmeldeschluss: 15.12.2011
- ◆ **Kanonisches Recht für JuristInnen (LL.M.)**
Start: Oktober 2012 Anmeldeschluss: 30.6.2012

Weitere Informationen:

www.postgraduatecenter.at/lehrgaenge/recht



Recht Lustig im Fasching: Das ABGB und andere Rechtsquellen

Humorvoller Start in das ABGB-Jubiläumjahr: Am 20. Jänner 2011 las em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Rudolf Welser exklusiv für jus-alumni Mitglieder Lustiges aus dem ABGB und anderen Rechtsquellen. Wie immer gab es im Anschluss ausreichend Zeit und Möglichkeit zum Netzwerken bei einem kleinen Buffet.

„Wenn es kein Rechtsmittel mehr gibt, kann man es nur noch dem Welser schicken.“ So brachte Rudolf Welser seine Sammelleidenschaft für Kurioses aus der Welt der Gesetze und Gerichtsurteile auf den Punkt und hatte sofort die Lacher auf seiner Seite. Das Publikum erfuhr beispielsweise, dass das Hinunterwerfen von Personen von einem Damm kein adäquates Mittel zur Auflösung einer Versammlung sei oder dass das Beschütten des Diensthemds eines Polizeibeamten mit Bier eine Sachbe-

schädigung darstellt, obwohl das Hemd auch aus anderen Gründen hätte gewaschen werden müssen. Und ferner: Wenn jemand „Berufsjurist“ ist, so rechtfertigt das nicht die Schlussfolgerung, dass er über steuerrechtliche Kenntnisse verfüge. Wenn jemand eine Steuerpflicht erfüllt, so ist er übrigens nicht wegen Begünstigung des Fiskus strafbar. Die Einfuhr von Falschgeld unterliegt weder dem Zoll noch der Einfuhrumsatzsteuer.

So wurde auch klargestellt, dass Wunder hauptsächlich in Lourdes oder Fatima vorkommen – und auch dort selten. Nicht jedoch im Gerichtssaal. Zum Unterhaltsrecht: Sind beide Ehegatten schuld an der Scheidung, aber nicht überwiegend, so kann jenem Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zum Unterhalt geleistet werden.



„Wenn es kein Rechtsmittel mehr gibt, kann man es nur noch dem Welser schicken.“

Abschließend gab Professor Welsers Lesung auch Einblicke in den Alltag der Postbediensteten. In Dienstanfängerkreisen kommen immer wieder Verwechslungen der Begriffe "Wertsack", "Wertbeutel", "Versackbeutel" und "Wertpaketsack" vor. Nun ist es klar: Der Wertsack ist ein Beutel, der auf Grund seiner besonderen Verwendung im Postbeförderungsdienst nicht Wertbeutel, sondern Wertsack genannt wird, weil sein Inhalt aus mehreren Wertbeuteln besteht, die in den Wertsack nicht verbeutel, sondern versackt werden.

Von den Besten lernen – ars.at



ARS
AKADEMIE
FÜR RECHT,
STEUERN &
WIRTSCHAFT

Legal Due Diligence Fachtagung

Durchführung/Immobilien/Arbeits-, Kartell- & Beihilfenrecht

mit RA Dr. HAINZ, RA Mag. BROGYÁNYI, ao. Univ.-Prof. Dr. VONKILCH, RA Dr. ZELLOFER
von 12.–13.04.11, Wien | 11.–12.04.12, Wien

Stiftungen Jahrestagung

Herausforderung Budgetbegleitgesetz

mit Univ.-Prof. HR Dr. KODEK, LL.M., Univ.-Doz. Dr. FRABERGER, LL.M. + weitere Experten
von 17.–18.05.11, Wien

Familienrecht Jahrestagung

mit Dr. STORMANN, SC_{IR} Hon.-Prof. Dr. HOPF, Dr. BARTH + weitere Experten
von 16.–17.06.11, Wien

Privatkonkurs Jahrestagung

Inkl. der geplanten Änderungen!

mit Dr. MOHR, ADir. STIFTER, RA Dr. STORTECKY + weitere Experten
am 14.04.11, Wien | 15.09.11, Wien

Details & weitere Seminare finden Sie auf www.ars.at ☎ (01) 713 80 24-0



OPPORTUNITY

It will be challenging sometimes –
but it will spice up your life.



JOIN IN.

BINDER GRÖSSWANG

OPPORTUNITIES YOU CAN COUNT ON.

career.bindergroesswang.at



Behalten Sie Ihre
Verträge sicher im Griff.

jurXpert Vertragsmanagement

In wenigen Schritten unterschriftsreif.

- ✕ Automatische Vertragsbefüllung - hunderte Mustertexte aus unterschiedlichen Rechtsgebieten
- ✕ Einfache Einbindung von Altverträgen durch ein leistungsfähiges Textbausteinsystem
- ✕ Inhaltliche Vertragsüberwachung und Fristenverwaltung
- ✕ Verwaltung der gesamten Korrespondenz im elektronischen Akt und dem DMS